

Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.
an der **Session vom 19. Oktober 2020 in der Aula Gringel**

Vorsitz: Grossratspräsident Matthias Rhiner
Anwesend: 49 Ratsmitglieder einschliesslich Präsident
Zeit: 08.00 Uhr bis 11.50 Uhr
13.45 Uhr bis 16.25 Uhr
Protokoll: Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli / Karin Rusch

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1. Eröffnung	2
2. Protokoll der Session vom 22. Juni 2020	2
3. Wahlen Kommissionen des Grossen Rates	3
4. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter) und zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)	5
5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG)	10
6. Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie (Ergänzung des Energiegesetzes)	15
7. Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung (Entschädigung Grossratsmitglieder)	20
8. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)	22
9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Viehverpfändung	23
10. Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)	24
11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (Drohnenflugverbot)	25
12. Geschäftsbericht 2019 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.	29
13. Landrechtsgesuche	30
14. Mitteilungen und Allfälliges	32

1. Eröffnung

Grossratspräsident Matthias Rhiner

Eröffnungsansprache

Entschuldigungen: Grossrat Markus Stäger, Rüte (ganzer Tag)
Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte (Nachmittag)

Stimmberechtigt: 48 (Vormittag, Traktanden 1-8)
47 (Nachmittag, Traktanden 9-14)

Absolutes Mehr: 25 (Vormittag)
24 (Nachmittag)

Die Traktandenliste ist genehm.

2. Protokoll der Session vom 22. Juni 2020

Das Protokoll wird ohne Änderung genehmigt und verdankt.

3. Wahlen Kommissionen des Grossen Rates

24/2020: Beilage Büro
Referent: Grossratspräsident Matthias Rhiner

Grossratspräsident Matthias Rhiner erinnert daran, dass die Mitglieder der StwK und der vorberatenden Kommissionen an der Session vom 22. Juni 2020 nur für die Zeit bis zur heutigen Session gewählt wurden. Verschiedene Kommissionen wurden nicht vollständig besetzt. Heute werden all diese Kommissionen einer vollständigen Neuwahl unterzogen. Die Wahl der Gerichtskommission, welche in Umsetzung der neu gefassten Justizaufsicht auf den 1. Januar 2021 einzusetzen sein wird, soll demgegenüber erst an der Session vom 30. November 2020 folgen. Bei den ebenfalls vom Grossen Rat zu wählenden Kommissionen gemäss Art. 34 des Geschäftsreglements wurde im Juni einzig das Präsidium der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse noch nicht besetzt. Die Standeskommission empfiehlt Statthalter Monika Rüegg Bless zur Wahl.

Staatwirtschaftliche Kommission (StwK)

Die sieben bisherigen Mitglieder werden bestätigt. Für den an der Session vom 22. Juni 2020 frei gelassenen Sitz werden die Grossräte Hans Dörig, Rüte, und Reto Inauen, Appenzell, vorgeschlagen. Grossrat Reto Inauen wird als neues Mitglied der StwK gewählt. Grossrat Urban Fässler, Gonten, wird als Präsident der StwK bestätigt.

Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo)

Die fünf bisherigen Mitglieder werden in globo wiedergewählt. In der ersten Ersatzwahl für die drei vakanten Sitze werden Grossrätin Yvonne Fässler-Schwab, Schwende, und Grossrätin Barbara Inauen-Buri, Schwende, zur Wahl vorgeschlagen. Grossrätin Yvonne Fässler-Schwab wird als neues Mitglied der SoKo gewählt. Für die zweite Ersatzwahl werden Grossrätin Barbara Inauen-Buri, Schwende, und Grossrat Erol Ademi, Oberegg, zur Wahl vorgeschlagen. Grossrat Erol Ademi wird als weiteres Mitglied gewählt. In der dritten Ersatzwahl wird Grossrätin Barbara Inauen-Buri, Schwende, vorgeschlagen und mit grossem Mehr als neues Mitglied der SoKo gewählt. Grossrätin Luzia Inauen-Dörig, Appenzell, wird als Präsidentin der SoKo bestätigt.

Grossrätin Barbara Inauen-Buri, Schwende, erklärt nach ihrer Wahl ihren Rücktritt als Mitglied der WiKo.

Kommission für Wirtschaft (WiKo)

Die sieben bisherigen Mitglieder werden in globo wiedergewählt. In der Ersatzwahl für den freien Sitz werden Grossrat Albert Manser, Gonten, und Grossrat Jakob Neff, Appenzell, vorgeschlagen. Grossrat Albert Manser wird mit 26 Stimmen als neues Mitglied der WiKo gewählt. Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, wird als Präsident bestätigt.

Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo)

Die bisherigen Mitglieder der BauKo werden in globo wiedergewählt. Bei der ersten Ersatzwahl werden Grossrat Sepp Inauen, Schwende, Grossrat Christian Manser, Appenzell, und Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, zur Wahl vorgeschlagen. Im ersten Wahlgang kann Grossrat Sepp Inauen am wenigsten Stimmen auf sich vereinen und fällt damit aus der Wahl. Im zweiten Wahlgang wird Grossrat Christian Manser als neues Mitglied gewählt. In der Ersatzwahl für die zweite Vakanz werden Grossrätin Silvia Frey, Appenzell, und Grossrat Sepp Inauen, Schwende, vorgeschlagen. Grossrätin Silvia Frey wird gewählt. Grossrat Patrik Koster, Rüte, wird als Präsident der BauKo bestätigt.

Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo)

Die sieben bisherigen Mitglieder der ReKo werden in globo wiedergewählt. Bei der Ersatzwahl für den vakanten Sitz wird Grossrat Karl Inauen, Schwende, zur Wahl vorgeschlagen und gewählt. Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, wird als Präsidentin der ReKo bestätigt.

Präsidium der Aufsichtskommission der Ausgleichskasse

Statthalter Monika Rüegg Bless wird als Präsidentin der Aufsichtskommission gewählt.

4. Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter) und zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

22/2020: Antrag Standeskommission
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo
Departementsvorsteher: Landesfährnich Jakob Signer

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin der ReKo, stellt die von der Standeskommission aufgrund eines Vorschlags der Gerichte ausgearbeiteten Änderungen der Kantonsverfassung, des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse vor. Es handelt sich im Wesentlichen um Neuerungen für das Zwangsmassnahmengericht und das Jugendgericht sowie um Änderungen bei der Zusammensetzung der Spruchkörper der Gerichte. Auf Anregung von mehreren Bezirken im Vernehmlassungsverfahren hat die Standeskommission auch die Stellvertretungsregelung für die Vermittlerinnen und Vermittler in die Revision einbezogen.

Beim Zwangsmassnahmengericht stellen sich oft anspruchsvolle juristische Fragen, und es müssen oft rasche Entscheide mit einschneidenden individuellen Folgen getroffen werden. Zur Gewährleistung eines Pikettdiensts rund um die Uhr soll eine interkantonale Vereinbarung mit einem Nachbarkanton abgeschlossen werden. Damit ein Beizug ausserkantonaler Zwangsmassnahmenrichterinnen und -richter möglich wird, müssen sowohl die Kantonsverfassung als auch das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung revidiert werden. In diesem Kontext soll auf Anregung der Bezirke auch neu geregelt werden, dass künftig nur noch je eine Vermittlerin oder ein Vermittler pro Bezirk gewählt wird, da die Stellvertretungen bisher kaum je zum Einsatz gelangten. Als Stellvertretung soll bei Bedarf die Vermittlerin oder der Vermittler eines anderen Bezirks einspringen.

Im Weiteren sollen mit einer Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes die Spruchkörper der Gerichte reduziert werden. Die für Entscheide des Bezirksgerichts und des Kantonsgerichts als Gesamtgericht verlangte Anwesenheit von mindestens fünf der sieben Richterinnen und Richter muss aufgrund eines Urteils des Bundesgerichts über eine vergleichbare Regelung im Kanton Nidwalden angepasst werden. Das Bezirksgericht und das Kantonsgericht sollen als Gesamtgericht künftig stets in Fünferbesetzung entscheiden.

Mit einer Revision des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung sollen die einzelrichterlichen Kompetenzen des Bezirksgerichtspräsidenten aus Kostengründen und zur Verkürzung der Verfahrensdauer erweitert werden. Zudem sollen bei Scheidungen auf Klage einer Ehegattin oder eines Ehegatten nicht mehr das Bezirksgericht als Gesamtgericht, sondern eine dreiköpfige bezirksgerichtliche Kommission urteilen. Für die Vollstreckung von Gerichtsentscheiden, die zu einem Tun oder einem Unterlassen verpflichten, wie beispielsweise eine Anordnung für die Ausweisung einer Mieterin oder eines Mieters aus einer Wohnung, soll im Bedarfsfall die Kantonspolizei beigezogen werden können.

Im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung soll neben den Anpassungen beim Zwangsmassnahmengericht neu geregelt werden, dass neu die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident über Einsprachen gegen Strafbefehle entscheidet.

Nach der im Sommer 2019 vorgenommenen Übertragung der Jugendanwaltschaft vom Bezirksgerichtspräsidenten an die Staatsanwaltschaft kann künftig statt eines speziellen Jugendgerichts eine bezirksgerichtliche Kommission aus drei Mitgliedern die Aufgaben des Jugendgerichts erfüllen. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung soll in diesem Sinne geändert werden.

Die ReKo beantragt dem Grossen Rat die Verabschiedung der beiden Landsgemeindebeschlüsse in der vorgelegten Form.

Landesfährnrich Jakob Signer weist daraufhin, dass mit dem Kanton Appenzell A.Rh. Vorgespräche über einen Vertrag für den Beizug von ausserkantonalen Zwangsmassnahmenrichterrinnen und -richtern stattgefunden haben. Bei Annahme der vorgeschlagenen Regelung soll für die Schaffung eines Pikettpools entweder mit dem Kanton St.Gallen oder mit dem Kanton Appenzell A.Rh. zusammengearbeitet werden. Es ist noch offen, mit welchem der Nachbarkantone eine Vereinbarung abgeschlossen werden soll. Im Weiteren teilt Landesfährnrich Jakob Signer mit, dass beide Gerichte klar hinter der vorgeschlagenen Neuregelung bei den Spruchkörpern stehen.

Eintreten wird beschlossen.

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung

Titel und Ingress

Ziffer I

Art. 33

Keine Bemerkungen.

Art. 38

Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, verweist auf die unterschiedliche Regelung der Amtsdauer der Vermittlerinnen und Vermittler in den Art. 33 Abs. 7 und Art. 38 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV). Sie fragt an, welche Amtsdauer gilt.

Landesfährnrich Jakob Signer erläutert, dass in Art. 33 Abs. 7 KV den Bezirken die generelle Vorgabe gemacht wird, dass sie maximal eine vierjährige Amtsdauer vorsehen können. Demgegenüber ist in Art. 38 Abs. 1 als Spezialregelung zu lesen, dass die Wahl der Vermittlerin oder des Vermittlers durch die Bezirksgemeinde für eine Amtsdauer von zwei Jahren vorzunehmen ist, wenn das Bezirksrecht nicht eine andere Amtsdauer vorsieht. Die allgemeine Maximalvorgabe in Art. 33 Abs. 7 gilt neben den Vermittlerinnen und Vermittlern auch für die Wahl der Bezirksrätinnen und Bezirksräte sowie weiterer Behördenmitglieder. Für die Vermittlerinnen und Vermittler ist in Art. 38 Abs. 1 als Spezialvorschrift eine Wahl für eine Amtsdauer von zwei Jahren vorgesehen.

Art. 39

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Landsgemeindebeschluss über die Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 6

Keine Bemerkungen.

Art. 8

Grossrätin Angela Koller, Rüte, beantragt die Aufhebung von Art. 8 Abs. 2 lit. b. Sie sieht mit Blick auf die entsprechenden Regelungen in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen keinen Grund, die Aufgaben des Jugendgerichts einer bezirksgerichtlichen Subkommission zu übertragen. Diesfalls muss die Standeskommission auf die zweite Lesung hin einen Umsetzungsvorschlag unterbreiten, gemäss welchem das Bezirksgericht als Jugendgericht amtet.

Landesfährnrich Jakob Signer führt aus, dass bisher ein dreiköpfiges Gerichtsgremium als Jugendgericht geamtet hat. Ein separates Gericht für Jugendstraffälle war nötig, weil der Bezirksgerichtspräsident bis im Sommer 2019 die Jugendanwaltschaft geführt hat, sodass das Bezirksgericht nicht auch gleichzeitig die Jugendgerichtsbarkeit ausüben konnte. Seither ist die Jugendanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft gegangen. Daher gibt es keine Einschränkung mehr für das Bezirksgericht. Da bisher ein dreiköpfiges separates Gericht für die Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendgerichtsbarkeit bestand, soll nun innerhalb des Bezirksgerichts ebenfalls eine dreiköpfige Kommission mit der Aufgabe des Jugendgerichts betraut werden. In den letzten acht Jahren hat seines Wissens nur eine Verhandlung vor dem Jugendgericht stattgefunden. Der Antrag von Grossrätin Angela Koller soll daher abgelehnt werden.

Grossrätin Angela Koller hält diesen Ausführungen entgegen, dass die Anzahl der Richterinnen oder Richter eines Spruchkörpers nicht entscheidend ist. Sie gibt vielmehr zu bedenken, dass die Mitglieder des Bezirksgerichts von den Bezirksgemeinden gewählt werden und somit eine hohe Legitimation haben. Über die Zusammensetzung einer Subkommission des Bezirksgerichts entscheidet demgegenüber das Gericht selber. Die Legitimation ist daher schwächer.

Landesfährnrich Jakob Signer weist daraufhin, dass das Jugendgericht ein separates Gericht ist, das auf einer separaten Strafprozessordnung, nämlich der Jugendstrafprozessordnung beruht. Es ist daher gerechtfertigt, dass das Bezirksgericht, welches sich, abgesehen von der Präsidentin oder vom Präsidenten, selbst konstituiert, auch sagen kann, welche drei Richterinnen und Richter in den wenigen an das Jugendgericht gelangenden Fälle urteilen sollen.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, unterstützt den Antrag von Grossrätin Angela Koller. Da das Jugendgericht offenbar nur sehr wenige Fälle zu beurteilen hat, macht es wenig Sinn, für diese Aufgabe eine separate Kommission zu bilden. Die Jugendstraffälle sollen dem Bezirksgericht zugeteilt werden.

Landesfährnrich Jakob Signer betont, dass die Jugendgerichtsbarkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts unterschieden werden sollte. Dies spricht für eine separate Kommission, die sich den Aufgaben des Jugendgerichts annimmt.

Abstimmung: Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller gut.

Art. 11

Keine Bemerkungen.

Ziffer II

Ziffer 1: Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Art. 4

Keine Bemerkungen.

Art. 5

Grossrätin Angela Koller beantragt die Aufhebung von Art. 5 Abs. 1 Ziff. 2. Wie in der Botschaft erwähnt wird, werden Scheidungen meist auf gemeinsames Begehren eingereicht und vorgenommen. Scheidungen auf Klage sind die Ausnahme und oft hochstrittige Fälle. Die Legitima-

tion für die Beurteilung von Scheidungen auf Klage durch eine bezirksgerichtliche Subkommission ist für sie nicht ausreichend gegeben. Die Parteien haben ein Recht auf eine Beurteilung des strittigen Falls durch das Gesamtgericht, wie dies im Übrigen auch in den Kantonen Appenzell A.Rh. und St.Gallen so vorgesehen ist.

Landesfährnich Jakob Signer hält es für sinnvoll, die strittigen Scheidungsklagen immer durch die gleichen Richterinnen und Richter beurteilen zu lassen. Daher sollen diese Fälle, die bisher vom Gesamtgericht, wo wechselnde Besetzungen bestehen, beurteilt wurden, einer Kommission übertragen werden. Er weist daraufhin, dass dieser Regelungsvorschlag von den Gerichten, welche sich mit diesem Thema auseinandergesetzt haben, eingebracht wurde.

Abstimmung: Der Grosse Rat heisst den Antrag von Grossrätin Angela Koller gut.

Art. 10a

Keine Bemerkungen.

Ziffer 2: Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO)

Art. 7

Keine Bemerkungen.

Art. 8 und 8a

Keine Bemerkungen.

Art. 9 und 9a

Keine Bemerkungen.

Art. 10 und 11

Keine Bemerkungen.

Ziffer 3: Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO)

Art. 6 und 7

Keine Bemerkungen.

Ziffer III

Keine Bemerkungen.

Ziffer IV

Grossrätin Angela Koller verweist auf die Ausführungen in der Botschaft, wonach es keine Übergangsbestimmungen brauche, weil für die Zusammensetzung des Spruchkörpers der Beschlusszeitpunkt relevant sei. Dieser Punkt soll auf die zweite Lesung hin nochmals vertieft abgeklärt werden. Es ist juristisch zu klären, ob für die Beurteilung einer vor dem 2. Mai 2021 angeordneten Untersuchungshaft die Zuständigkeiten des Zwangsmassnahmengerichts klar geregelt sind. Im Weiteren sollen neben den Übergangsbestimmungen auf die zweite Lesung hin weitere Punkte geprüft werden. Als erstes soll die Möglichkeit einer Streichung der Vermittlerinnen und Vermittler aus der Bestimmung in Art. 33 Abs. 7 KV geprüft werden. Die Antwort von Landesfährnich Jakob Signer auf die Frage von Grossrätin Karin Inauen-Mäder hat sie nicht überzeugt. Mit der Streichung könnten allenfalls Verwirrungen mit der in Art. 38 Abs. 1 KV vorgesehenen kürzeren Amtsdauer vermieden werden. Im Hinblick auf die Totalrevision der Kantonsverfassung regt Grossrätin Angela Koller an, die Regelungen über die Unvereinbarkeiten vertiefter anzuschauen. Insbesondere soll geprüft werden, ob es sinnvoll ist, wenn eine Bezirksrätin oder ein Bezirksrat auch als Vermittlerin oder Vermittler amten kann. Die Vermittlerinnen

und Vermittler als erstes Organ der Judikative sollten von der kommunalen Exekutive abgetrennt sein. Schliesslich erwartet Grossrätin Angela Koller auf die zweite Lesung eine Aussage über die Auswirkungen der vorgesehenen Kompetenzverschiebungen auf den Stellenplan der Gerichte.

Landesfährnrich Jakob Signer nimmt die Anregungen von Grossrätin Angela Koller zur Abklärung auf die zweite Lesung entgegen. Bezüglich der unterschiedlichen Regelungen über die Amtsdauer der Vermittlerinnen und Vermittler lässt er durchblicken, dass er statt einer Streichung der Vermittlerinnen und Vermittler aus Art. 33 Abs. 7 KV eher eine Aufhebung der zweijährigen Amtsdauer nach Art. 38 Abs. 1 sieht. Bezüglich des Stellenetats der Gerichte geht er davon aus, dass aufgrund der erwarteten Verfahrensvereinfachung insbesondere im Bereich der Strafbefehle der Aufwand bei gleichbleibenden Fallzahlen eher geringer wird.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

5. Landgemeindebeschluss zur Revision des Strassengesetzes (StrG)

17/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, erinnert daran, dass zähe Verhandlungen mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern über Bodenabtretungen an die öffentliche Hand immer wieder zu Verzögerungen bei der Realisierung von Strassenbauprojekten führen. Mit der vorgeschlagenen Änderung des Strassengesetzes soll künftig mit der Auflage eines Strassenbauprojekts gegen alle davon betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein Enteignungsverfahren formell eröffnet und unmittelbar danach wieder sistiert werden. Wie bisher werden anschliessend zwei Verhandlungsrunden mit der Eigentümerschaft über den abzutretenden Boden durchgeführt. Bei einer Einigung wird der Kanton im Abtretungsvertrag zur selbständigen Vornahme der Eintragung im Grundbuch ermächtigt. Kommt keine Einigung zustande, muss wie bisher das Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Die neue Praxis hat insbesondere den Vorteil, dass heute notwendige Zwischenschritte wie die öffentliche Beurkundung, die zu einer zeitlichen Verzögerung führen, entfallen oder zumindest verkürzt werden. Bei der Vorberatung der Vorlage in der BauKo wurde wie im Vernehmlassungsverfahren auch diskutiert, ob dieses Vorgehen nicht auch für die Bezirke oder kleinere Projekte des Kantons angewendet werden könnte. Man ist dann aber zum Schluss gelangt, dass die im Enteignungsgesetz enthaltene Regelung, dass Beschlüsse der Landgemeinde und des Grossen Rates über die Ausführung öffentlicher Werke die Befugnis zur Anwendung des Enteignungsrechts enthalten, im gleichen Umfang auch im Strassengesetz gelten soll. Die BauKo unterstützt den Antrag der Standeskommission.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stähler, Rüte, vermisst eine Regelung in der Revisionsvorlage, dass vor der Auflage von Bauprojekten Gespräche und Verhandlungen mit den betroffenen Grundeigentümerschaften geführt werden müssen. Sie kritisiert, dass mit der in Art. 27 Abs. 3 vorgesehenen Einleitung des Enteignungsverfahrens den Vollzugsbehörden nicht nur die Enteignung der Grundeigentümerschaft ermöglicht, sondern noch weitere rechtliche Türen geöffnet werden. Damit wird ein Präjudiz geschaffen, und später möchten noch weitere Behörden diese problemlose Enteignungsmöglichkeit anwenden. Das vorgeschlagene Vorgehen bei Strassenbauprojekten hält sie nicht für demokratisch und auch nicht für fair gegenüber der Bürgerin oder dem Bürger.

Bauherr Ruedi Ulmann erläutert die Überlegungen, die zu den vorgeschlagenen Änderungen im Strassengesetz geführt haben. Bei verschiedenen Strassenbauprojekten wurde das Bau- und Umweltdepartement wegen Verzögerungen beim Baustart kritisiert. Die Verzögerungen rühren häufig von den langwierigen Verfahren für den Erwerb des für das Projekt benötigten Bodens. Die StwK hat sich mit dem Thema ebenfalls befasst und das Ergreifen von entsprechenden Gegenmassnahmen für nötig erachtet. Die Standeskommission unterbreitet nun eine Vorlage, die gerade noch vertretbar erscheint und die Realisierung von im Interesse der Öffentlichkeit stehenden, von der Landgemeinde oder dem Grossen Rat beschlossenen Grossbauprojekten beschleunigt. An die Adresse der Vorrednerin betont er die Wichtigkeit einer guten und frühzeitigen Orientierung und den Einbezug der betroffenen Grundeigentümerschaft bereits im Zeitpunkt der Projektausschaffung. Dies erfolgt in öffentlichen Veranstaltungen über das Vorhaben unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümerschaften. Wenn später bei den Bodenverhandlungen keine einvernehmliche Lösung mit der Grundeigentümerschaft möglich ist, kann bereits heute das Enteignungsrecht angewendet werden. In dieser Vorlage wird einzig festgelegt, dass mit der Auflage eines Strassenprojekts gleichzeitig auch das Enteignungsverfahren gegen die Eigentümerschaft des benötigten Bodens eröffnet und dann sogleich wieder sistiert wird. Wenn die Verhandlungen keine Einigung bringen, muss der Kanton für den Erwerb des

benötigten Bodens wie bisher das Verfahren nach dem Enteignungsgesetz führen. Die Befürchtung von Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, dass die Behörden mit dieser Gesetzesänderung nach freiem Gutdünken über fremden Boden verfügen könnten, ist unbegründet.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Grossrat Bruno Huber, Rüte, beantragt die Rückweisung des Geschäfts, verbunden mit dem Auftrag, dieses so zu überarbeiten, dass die neue Regelung für Staatsstrassen sinngemäss auch für von der Bezirksgemeinde beschlossene Strassenprojekte Anwendung finden kann. Dabei soll auch geprüft werden, ob es nicht sinnvoll wäre, wenn sämtliche Strassenprojekte gestützt auf eine Kann-Formulierung von den entsprechenden Körperschaften dem vorgeschlagenen Verfahren unterstellt werden können. Damit wird die neue Möglichkeit auch den Bezirken eröffnet, die für die Realisierung von Strassenprojekten im öffentlichen Interesse zunehmend auf Widerstand bei betroffenen Grundeigentümerschaften stossen. Auch bei vielen kleinen Strassenbauvorhaben der Bezirke ist man mit grossem administrativem Aufwand konfrontiert. Zudem ist für ihn die Wichtigkeit eines Strassenprojekts nicht nur von der Höhe des dafür bei der Landsgemeinde oder beim Grossen Rat einzuholenden Kredits abhängig. Der Kanton und die Bezirke haben auch wichtige Strassenprojekte mit kleineren Kreditbeträgen umzusetzen. Bei der Entwicklung des Langsamverkehrs gemäss kantonalem Richtplan werden die Bezirke in naher Zukunft viele Landverhandlungen führen müssen. Für die Antwort der Standeskommission im Vernehmlassungsbericht, dass das neue Verfahren bei den Bezirksstrassen nicht zur Anwendung gelangen kann, weil sonst die Kantonsverfassung und das Enteignungsgesetz geändert werden müssten, zeigt er wenig Verständnis. Bei der eben beratenen Änderung der Gerichtsorganisation hat man den Aufwand für die Ausarbeitung einer Landsgemeindevorlage ebenfalls nicht gescheut. Alle Strassenprojekte im Kanton sollten dem Grossen Rat so wichtig sein, dass die notwendige Zeit für eine sinnvolle Ergänzung der guten Vorlage aufgewendet wird.

Bauherr Ruedi Ulmann lehnt den Rückweisungsantrag ab. Es muss darauf geachtet werden, dass nicht zu viel in die Vorlage eingepackt wird, was das Risiko einer Ablehnung an der Landsgemeinde erhöhen würde. Bei den von Grossrat Bruno Huber angesprochenen Langsamverkehrsprojekten gemäss Richtplan handelt es sich in der Regel um Grossprojekte, die einen Beschluss der Landsgemeinde oder des Grossen Rates erfordern und bei denen der Regelungsvorschlag der Standeskommission zur Anwendung gelangen würde.

Landammann Roland Dähler weist daraufhin, dass die Bearbeitung von Strassenbauprojekten mit der heutigen formellen Vorgabe zum Eintrag der Vorverträge für Bodenabtretungen im Grundbuch viel administrativen und zeitlichen Aufwand generiert. Der Aufwand kann mit der vorgeschlagenen Regelung gesenkt werden. Da bereits die Eröffnung eines Enteignungsverfahrens ein Eingriff in die privaten Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bedeutet, muss der Landsgemeinde eine Vorlage präsentiert werden, die diesem Umstand Rechnung trägt. Wenn der Rückweisungsantrag angenommen wird und die vorgeschlagene Neuregelung auch bei Strassenprojekten der Bezirke zur Anwendung gelangen soll, müsste der Landsgemeinde mit der Änderung des Strassengesetzes gleichzeitig wohl auch eine Revision der Kantonsverfassung und des Enteignungsgesetzes beantragt werden. Landammann Roland Dähler zweifelt, ob die Landsgemeinde ein solch grosses Paket annehmen würde, zumal die Bürgerin oder der Bürger wenig Interesse an dieser in erster Linie von den politischen Behördenmitgliedern und der Verwaltung angestrebten Neuregelung haben dürften. Wenn der Rückweisungsantrag angenommen wird, ist für ihn das Risiko eines Scheiterns an der Landsgemeinde gross. Er soll daher abgelehnt werden.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, stellt fest, dass der Kanton Probleme hat, bei Bodenverhandlungen mit den von einem Strassenprojekt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grund-

eigentümern eine Einigung zu erzielen. Sie verweist darauf, dass die Bezirke die genau gleichen Probleme haben. Daher soll eine Gesamtregelung für Kanton und Bezirke getroffen werden.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, unterstützt den Rückweisungsantrag. Sie hält dem Votum von Landammann Roland Dähler entgegen, dass nicht nur kostenmässig teure Strassenprojekte, die von der Landsgemeinde oder vom Grossen Rat beschlossen werden müssen, wichtig sind. Auch auf kommunaler Ebene gibt es Infrastrukturprojekte, die für die Bevölkerung eine grosse Bedeutung haben. Sie teilt die Befürchtung nicht, dass eine ergänzte Vorlage an der Landsgemeinde scheitern würde. Wenn den Stimmberechtigten gut erklärt wird, dass auch Verkehrsinfrastrukturprojekte auf kommunaler Ebene genauso wichtig sein können wie die von der Landsgemeinde bewilligten kantonalen Projekte, dann wird dies vom Stimmvolk akzeptiert. Sie widerspricht auch dem Argument, dass die Vorlage mit der gleichzeitigen Änderung der Kantonsverfassung und einem weiteren Gesetz zu gross würde. Dazu verweist sie auf die Landsgemeindevorlagen über die Neuregelung der Justizaufsicht und die eben beratene Revision der Gerichtsorganisation, die ebenfalls Änderungen der Kantonsverfassung und mehrerer Erlasse gleichzeitig enthalten. Grossrätin Angela Koller gibt zu bedenken, dass der Langsamverkehr auf kommunaler Ebene in den nächsten Jahren ein bedeutendes Thema sein wird. Es kann für die Umsetzung von grosser Bedeutung sein, welche Instrumente die Bezirke zur Verfügung haben.

Grossrat Sepp Manser, Schwende, hält es für wichtig, die Bezirke im vorliegenden Gesetz zu stärken. Die Bezirke sollen dieselben Instrumente erhalten wie der Kanton.

Für Grossrat LukasENZler, Appenzell, ist die Legitimation eines Entscheids zentral. Ein an der Landsgemeinde und im Grossen Rat behandeltes Projekt hat eine viel höhere Legitimation als ein vom Bezirksrat oder der Bezirksversammlung beschlossenes Vorhaben. Er beantragt daher die Gutheissung des Vorschlags der Standeskommission.

Grossratspräsident Matthias Rhiner teilt mit, dass vor der Abstimmung über den Rückweisungsantrag die Detailberatung der Vorlage zu Ende geführt wird, da allenfalls noch weitere Punkte vorgebracht werden, die für den Fall der Rückweisung relevant würden.

Ziffer I

Art. 27

Grossratsvizepräsidentin Theres Durrer-Gander, Oberegg, beantragt die Ergänzung von Art. 27 Abs. 2 mit einem zweiten Satz mit folgendem Wortlaut:

²(...). Es sind zwei ordentliche Verhandlungsrunden durchzuführen.

Zur Begründung wird auf die in der Botschaft erwähnte Vorgehensweise hingewiesen, welche auch im Gesetz abgebildet sein soll. Während in der ersten Verhandlungsrunde viele nach einer Informationsveranstaltung zu einem Projekt auftauchende Fragen bereits beantwortet werden können, ist für die Ausräumung von Differenzen oder wenn weitere Abklärungen nötig sind, eine zweite Verhandlungsrunde zwingend erforderlich. In dieser Verhandlung können Missverständnisse ausgeräumt und allenfalls sinnvolle Anpassungen berücksichtigt werden.

Grossrat Sepp Inauen, Schwende, hält den mit der Revision des Strassengesetzes vorgesehenen Richtungswechsel nicht für richtig. Er verweist auf die vorgeschlagene Neuregelung, dass mit der öffentlichen Auflage eines Strassenprojekts gleichzeitig gegen alle davon betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer das Enteignungsverfahren eröffnet werden soll. Den wichtigsten Punkt sieht er jedoch in den Verhandlungsrunden nach der Bewilligung des Projekts. Die Verhandlungen mit der betroffenen Grundeigentümerschaft sollen zwingend mündlich erfolgen, wie dies in Appenzell I.Rh. üblich ist. Schriftlich durchgeführte Verhandlungen drohen zu scheitern und verzögern damit die Realisierung des Strassenprojekts, wie sich

bei der Sanierung der Eggerstandenstrasse gezeigt hat. Für anstehende weitere Strassenprojekte ist daher auf Verhandlungsrunden zu setzen. So kann bereits in diesen Gesprächen Reasersatz beantragt und der Antrag geprüft werden. Die Entschädigung für Landwirtschaftsboden, der bei Strassenprojekten benötigt wird, erscheint ihm im Vergleich zu den Baulandpreisen ohnehin ungerechtfertigt tief. Er beantragt die Gutheissung des Antrags von Grossratsvizepräsidentin Theres Durrer-Gander.

Grossrat Patrik Koster hat nur beschränkt Verständnis dafür, dass man die zwei Verhandlungsrunden rechtlich verankern will. Möchte man dies aber tun, müsste dies in der Verordnung und nicht im Gesetz geschehen.

Bauherr Ruedi Ulmann zeigt den Ablauf der Bodenverhandlungen in der Praxis auf. Es werden praktisch immer mehr als zwei Verhandlungsrunden geführt. Bereits in der Phase der Erarbeitung des Vorprojekts werden die betroffenen Grundeigentümerschaften einbezogen. Ihre Bedürfnisse werden aufgenommen. Nach Möglichkeit wird die Linienführung optimiert. Hierfür werden Gespräche geführt. Nach Vorliegen des Vorprojekts werden alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines Projektabschnitts in einer öffentlichen Informationsveranstaltung informiert. Nach der Ausarbeitung des definitiven Projekts finden dann noch die Detailverhandlungen über die benötigten Flächen statt. Es ist nicht sinnvoll, zwei Verhandlungsrunden im Gesetz vorzuschreiben, zumal es auch Fälle gibt, in denen die Sache bereits in der ersten Verhandlungsrunde klar ist. Der Antrag von Grossratsvizepräsidentin Theres Durrer-Gander soll daher abgelehnt werden.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, beantragt die Streichung von Art. 27 Abs. 3. Mit dieser Bestimmung würde ein Präjudiz geschaffen. Dies zeigt sich schon jetzt bei den Bezirken, die ihren Anspruch auf die Anwendung desselben Verfahrens für ihre Projekte anmelden. Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler gibt zu bedenken, dass der Vollzugsbehörde mit dem juristischen Kniff der automatischen Eröffnung des Enteignungsverfahrens für die beanspruchten Flächen ein Mittel in die Hand gegeben wird, das missbräuchlich und willkürlich genutzt werden und zu ungerechtfertigten Enteignungen führen könnte. Die Verfahren sollen fair, transparent und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots geführt werden. Dem steht die vorgesehene automatische Einleitung des Enteignungsverfahrens entgegen. Die bereits heute bestehende Möglichkeit gemäss Art. 32 Abs. 1, den für den Bau benötigten Boden nötigenfalls im Enteignungsverfahren zu erwerben, reicht. Auch wenn in anderen Kantonen der in Art. 27 Abs. 3 vorgeschlagene juristische Kniff bereits angewendet wird, erscheint das Vorgehen nicht demokratiewürdig. Daher soll diese Bestimmung gestrichen werden.

Bauherr Ruedi Ulmann hält die Befürchtungen wegen Machtmissbrauchs für nicht gerechtfertigt. Die neue Regelung soll eine Vereinfachung des Verfahrens für die Umsetzung grosser Strassenbauprojekte bringen. Mit der Auflage des Projekts wird das Enteignungsverfahren für die betroffenen Flächen eingeleitet und sogleich wieder sistiert. Wenn der Kanton mit der Grundeigentümerschaft in den Verhandlungen keine Einigung erzielt, ist wie nach dem bisherigen Recht ein ordentliches Enteignungsverfahren durchzuführen. Mit der Änderung des Strassengesetzes ändert sich daran überhaupt nichts.

Art. 33a

Keine Bemerkungen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Vor der Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Grossrat Bruno Huber lässt Grossratspräsident Matthias Rhiner über die beiden Anträge von Grossratsvizepräsidentin Theres Durrer-Gander und Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler zu Art. 27 abstimmen. Damit soll die Position des

Grossen Rates zu diesen Punkten geklärt werden, damit die Haltung bei einer allfälligen Rückweisung mitberücksichtigt werden kann.

Abstimmungen:

Der Antrag von Grossratsvizepräsidentin Theres Durrer-Gander zu Art. 27 Abs. 2 wird abgelehnt.

Der Antrag von Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler zu Art. 27 Abs. 3 wird ebenfalls abgelehnt.

Der Grosse Rat heisst den Rückweisungsantrag von Grossrat Bruno Huber knapp gut. Die Vorlage geht zurück an die Ständekommission.

6. Gegenvorschlag zur Initiative Pro Windenergie (Ergänzung des Energiegesetzes)

23/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, erinnert an die im Dezember 2019 geführte Beratung zur Initiative Pro Windenergie. Der Grosse Rat hiess damals einen von Grossrat Romeo Premerlani formulierten Antrag gut und beauftragte die Standeskommission, einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten, der folgende Punkte beinhalten soll:

1. Der Kanton setzt die rechtlichen Rahmenbedingungen so, dass mindestens 10GWh pro Jahr an Windenergie im Kanton Appenzell I.Rh. produziert werden können.
2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sollen so angepasst werden, dass die Versorgungssicherheit in der Interessenabwägung bei Windenergiestandorten höher gewichtet wird als der Landschaftsschutz, bis das Minimalziel gemäss Punkt 1 erreicht ist.

Die Standeskommission hat den Gegenvorschlag in Form einer Ergänzung des Energiegesetzes ausgearbeitet. Während der erste Punkt des Auftrags eins zu eins umgesetzt wurde, wird bei der Interessenabwägung die Versorgungssicherheit dem Landschaftsschutz nur gleichgestellt, weil eine höhere Gewichtung die gemäss Raumplanungsgesetz verlangte Interessenabwägung aushebeln würde. Gemäss Gegenvorschlag würde die Landsgemeinde unmittelbar nach der Annahme des Gegenvorschlags auch über die definitive Eintragung des Windkraftstandorts Honegg im Richtplan entscheiden. Die BauKo vertritt zu diesem Punkt mehrheitlich die Meinung, dass nicht die Landsgemeinde über den Richtplan befinden soll, sondern der Grosse Rat. Abgesehen davon wird der Gegenvorschlag bei einer Gegenstimme unterstützt.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, ist über den Gegenvorschlag erfreut. Er mahnt aber gleichzeitig dazu, den Gesamtzusammenhang nicht aus den Augen zu verlieren. Nach dem Entscheid der Schweiz, aus der atomaren Stromproduktion auszusteigen, muss die wegfallende Energie auf andere Weise ersetzt werden. Er erwartet, dass bis 2050 ein Mehrverbrauch von zirka 10% eintritt. Statt nur einfach auf das Konzept des Bundes zur Windenergie abzustellen, gemäss welchem vom Kanton Appenzell I.Rh. im Bereich Windenergie mit 0 bis 20GWh pro Jahr nur eine geringe Energiemenge erwartet wird, sollte man diesbezüglich das Heft selber in die Hand nehmen und Rahmenbedingungen schaffen, die sicherstellen, dass im Kanton ein Teil der hier verbrauchten elektrischen Energie erzeugt werden kann.

Grossrätin Gerlinde Neff-Stäbler, Rüte, teilt mit, das Initiativkomitee begrüsse den Gegenvorschlag inhaltlich. Sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag zielen auf einen definitiven Richtplaneintrag des Windkraftstandorts Honegg hin. Mit der entstandenen Diskussion wird die Bewusstseinsbildung für Energie und Energiegewinnung gefördert. Statt Energie aus dem Ausland zu importieren, sollten daran gearbeitet werden, den Energiebedarf selbst decken zu können. Sie sieht nun die Chance, diesen Prozess ins Rollen zu bringen.

Grossrat Hannes Bruderer, Oberegg, begrüsst den Gegenvorschlag ebenfalls. Weil er aber kritische Meinungen gehört habe, dass der Standort Honegg im Energiegesetz genannt werde, möchte er von Bauherr Ruedi Ulmann oder von der BauKo wissen, warum der Standort im Gegenvorschlag ausdrücklich aufgeführt wird.

Bauherr Ruedi Ulmann erläutert den Gegenvorschlag. Obwohl im vom Grossen Rat beschlossenen Auftrag der Standort Honegg nicht genannt wird, wollte die Standeskommission mit der Nennung die in den Diskussionen im Grossen Rat monierte Blockade betreffend die Festsetzung des Windkraftstandorts Honegg lösen. Es geht beim Gegenvorschlag im Wesentlichen um den bereits vorgeprüften Standort Honegg. Über die weiteren drei potentiellen Windkraftstand-

orte, die ebenfalls provisorisch im Richtplan eingetragen sind, haben bisher weder die Ständekommission noch der Grosse Rat beraten. Dort stehen auch keine Investorinnen und Investoren bereit, die ihr Interesse an einer Windkraftnutzung angemeldet haben.

Eintreten wird beschlossen.

Ziffer I

Art. 14b

Keine Bemerkungen.

Art. 14c

Grossrat Urban Fässler, Gonten, möchte wissen, was man sich unter den in Art. 14c Abs. 1 erwähnten rechtlichen und planerischen Voraussetzungen, die der Kanton zur Ermöglichung der Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraftanlagen unterstützen soll, vorstellen muss und in welchem Zeitrahmen die Voraussetzungen geschaffen werden sollten.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass Art. 14c Abs. 1 inhaltlich dem Auftrag von Grossrat Romeo Premerlani entspreche. Die Bestimmung muss im Gesamtkontext des gesamten Gegenvorschlags betrachtet werden. Es ist darauf hinzuwirken, dass Voraussetzungen entstehen, welche die Produktion der Mindestmenge an elektrischer Energie aus Windkraftanlagen erlauben. Die Bestimmung dürfte aber keinesfalls so verstanden werden, dass der Kanton verpflichtet ist, selber Windkraftanlagen zu betreiben. Die Mindestmenge an Windenergie soll am in Abs. 2 genannten Standort Honegg erzeugt werden können.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, beantragt im Namen der BauKo für den ersten Satz in Art. 14c Abs. 3 folgenden Wortlaut:

Für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan ist der Grosse Rat zuständig.

Die BauKo vertritt die Meinung, dass Entscheide über den Richtplan nicht an der Landsgemeinde getroffen werden sollen. Es wäre schweizweit der erste Volksentscheid über eine Richtplanänderung. Das Volk kann hinsichtlich der Windkraft bereits mit der Annahme des Gegenvorschlags ein klares Zeichen setzen. Zudem geht die BauKo davon aus, dass der Richtplanentscheid über den Standort Honegg mit Rechtsmitteln angefochten wird. Mit der Zuteilung des Richtplanentscheids an den Grossen Rat würde hinsichtlich der Zuständigkeit nicht etwas völlig Neues geschaffen, da auch in den Kantonen Solothurn, Schwyz und Freiburg die Parlamente Richtplanentscheide fällen.

Grossrat Urs Koch, Appenzell, schliesst sich der Auffassung an, dass ein Richtplangeschäft nicht der Landsgemeinde vorgelegt werden kann. Vielmehr ist es stufengerecht, die Kompetenz für den Richtplan als räumliches Führungsinstrument der Regierung oder dem Parlament zu geben. Richtpläne sind Instrumente für die Zusammenarbeit der Behörden. Nach dem Raumplanungsgesetz des Bundes müssen die Kantone ihre raumwirksamen Tätigkeiten untereinander und mit dem Bund abstimmen. Grossrat Urs Koch hält es demokratiepolitisch für heikel, wenn die Landsgemeinde eine Richtplanfestlegung bejahen, die anderen Kantone und der Bund diese aber ablehnen würden. Zudem ist nicht klar, ob eine spätere Anpassung des Richtplans im Bereich der Windenergie wieder ein Landsgemeindegeschäft nötig machen würde, wenn die Landsgemeinde nun für die Festsetzung des Standorts Honegg als zuständig erklärt würde. Ein Richtplanentscheid ist also klar kein Geschäft für die Landsgemeinde.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, stellt den Antrag, dass im zweiten Satz von Art. 14c Abs. 3 das Wort «grundsätzlich» durch «mindestens» ersetzt wird. In der Interessenabwägung für den Standort Honegg soll das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Ener-

gie mindestens gleich stark gewichtet werden müssen wie das Interesse des Landschaftsschutzes. Grossrat Romeo Premerlani erinnert an das vom Bundesrat im September 2020 angepasste Konzept Windenergie, welches geschärfte behördenverbindliche Aussagen macht, wie die Kantone energiepolitische Interessen des Bundes berücksichtigen sollen. Im Weiteren verweist er auf die Energiegesetzgebung des Bundes aus dem Jahre 2018, mit der ein «Nationales Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energie» eingeführt wurde. Dies wirkt sich auf den Umgang mit Gebieten und Objekten aus, die gemäss dem Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes geschützt sind. Der Bund macht deutlich, dass in Natur- und Landschaftsschutzgebieten von nationalem Interesse unter bestimmten Voraussetzungen Windenergieanlagen realisiert werden können. Damit verschieben sich aus dem Blickwinkel der Interessenabwägung die Gewichtungskriterien deutlich. Mit seinem Antrag soll die Möglichkeit geboten werden, diese neue Situation mitzuberücksichtigen.

Bauherr Ruedi Ulmann hält dem Einwand, dass Richtplanentscheide nicht dem Volk übertragen werden sollen, entgegen, dass genau dies im Grossen Rat auch schon gewünscht worden sei. Die Ständekommission hat in der Botschaft dargelegt, dass unmittelbar nach der Annahme des Gegenvorschlags die Interessenabwägung im nachfolgenden Geschäft ebenfalls vom Volk gemacht werden soll. Das Verfahren bei der Interessenabwägung und die zu berücksichtigenden Punkte können im Landsgemeindemandat erläutert werden. Mit diesem Vorgehen erhält man sofort eine Antwort auf die Frage, wie das Stimmvolk die Sache beurteilt. Die Befürchtung, dass Gerichte den Entscheid der Landsgemeinde aufheben könnten, relativiert er mit dem Hinweis, dass auch ein Beschluss des Grossen Rates über die Festlegung des Standorts Honegg von Gerichten aufgehoben werden könnte. Die Ständekommission befürchtet auch nicht, dass künftig heikle Richtplangeschäfte an die Landsgemeinde gebracht würden, da in dieser Gesetzesvorlage ausdrücklich nur die Richtplanfestsetzung für den Windkraftstandort Honegg geregelt wird. Wenn Richtplanentscheide generell einer anderen Behörde übertragen werden sollten, müsste das Baugesetz entsprechend geändert werden.

Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Rüte, möchte wissen, wie das Verfahren ist, wenn der Grosse Rat über die als Gegenvorschlag zur Initiative ausgearbeitete Gesetzesvorlage bestimmen kann und dieser Entscheid nicht an die Landsgemeinde gebracht wird. Sie gibt zu bedenken, dass die Landsgemeinde über die Initiative abstimmen muss, wenn sie nicht zurückgezogen wird.

Bauherr Ruedi Ulmann verweist auf die Ausführungen in der Botschaft der Ständekommission. Wenn der Gegenvorschlag vom Grossen Rat wie vorgeschlagen an die Landsgemeinde weiterleitet und die Initiative zurückgezogen wird, stimmt die Landsgemeinde über den Gegenvorschlag ab. Wird die Initiative nicht zurückgezogen, werden beide Vorlagen an der Landsgemeinde in einer Abstimmung einander gegenübergestellt. Die obsiegende Vorlage wird anschliessend dem Volk zum Beschluss unterbreitet.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, führt aus, mit dem Gegenvorschlag werde das Energiegesetz geändert. Wenn der Grosse Rat nun beschliesst, dass er über die Festlegung im Richtplan entscheidet, kommt der Gegenvorschlag mit dieser Anpassung an die Landsgemeinde. Heisst die Landsgemeinde die Revision des Energiegesetzes gut, wird der Richtplaneintrag des Standorts Honegg dem Grossen Rat an einer nachfolgenden Session zum Beschluss unterbreitet. Lehnt die Landsgemeinde die Änderung des Energiegesetzes ab, ist das Geschäft vom Tisch. An der Landsgemeinde kann aber auch ein Rückweisungsantrag gestellt werden, verbunden mit einem Auftrag. Dieser Auftrag kann beispielsweise lauten, dass dieser Artikel des Energiegesetzes wieder so geändert werden soll, dass die Landsgemeinde über den Richtplaneintrag entscheiden kann. Wird dem Rückweisungsantrag zugestimmt, hat die Ständekommission eine neue Revisionsvorlage vorzubereiten, die bezüglich der Zuständigkeit für den Richtplaneintrag der heute vorgelegten entsprechen würde. Der Grosse Rat müsste dann respektieren, dass die Landsgemeinde selber gewünscht hat, dass sie über den Richtplaneintrag entscheiden kann. Die Landsgemeinde würde dann ein Jahr später wieder über die Revision des Energiegesetzes

beschliessen. Die Landsgemeinde kann also in jedem Fall darüber beschliessen, wer die Kompetenz für die Richtplaneintragung haben soll. Die zentrale Frage ist heute, ob die Kompetenz der Landsgemeinde oder dem Grossen Rat gegeben werden soll.

Landeshauptmann Stefan Müller geht auf den Antrag zum Verhältnis zwischen dem Interesse an der Windenergie und dem Interesse am Landschaftsschutz ein. Er ruft in Erinnerung, dass das Bundesrecht einen Vorrang bestimmter Interessen nicht vorsieht. Er verweist auf die Ausführungen auf Seite 5 der Botschaft der Ständekommission. Beispielsweise kann auch im Bereich der Sonnenenergie bei einander gegenüberstehenden öffentlichen Interessen keinem der Vorrang eingeräumt werden. Mit dem beantragten Ersetzen des Wortes «grundsätzlich» durch «mindestens» würde einem Interesse der Vorrang gewährt, was nicht bundesrechtskonform wäre.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, beantragt, Art. 14c Abs. 2 sei zu streichen und der erste Satz von Art. 14c Abs. 3 soll wie folgt lauten:

³Für die definitive Festlegung der Standorte im Richtplan ist der Grosse Rat zuständig. (...)

Er hält es für falsch, dass der Gegenvorschlag nur auf den Standort Honegg zielt, zumal dieser im Initiativtext nicht genannt wird. Nur aus der Begründung zur Initiative ergibt sich, dass es hauptsächlich um den Standort Honegg geht. Grossrat Reto Inauen hat Verständnis, dass die Ständekommission die Kompetenz für den Richtplaneintrag abgeben will, da sie ihre ablehnende Haltung zum Standort Honegg nicht ändern möchte und daher die Kompetenz für den Richtplaneintrag weitergeben will. Er versteht aber nicht, warum die Landsgemeinde und nicht der Grosse Rat die Kompetenz erhalten soll. Mit der beantragten Änderung des ersten Satzes von Art. 14c Abs. 3 soll vermieden werden, dass später auch bei jedem weiteren Windkraftstandort wieder eine Änderung des Energiegesetzes nötig wird. Die Interessenabwägung zwischen Naturschutz und Windenergie ist heikel. Es ist daher eine breit abgestützte Meinungsbildung nötig. Da die Ständekommission ihre abwehrende Haltung zu Windkraftanlagen bereits klar durchblicken liess und kaum davon abweichen kann, soll für den Richtplaneintrag solcher Standorte der Grosse Rat als Vertreter der Stimmbevölkerung zuständig sein.

Grossrat Romeo Premerlani, Schwende, geht auf das Votum von Landeshauptmann Stefan Müller ein. Er verweist nochmals auf das neue Konzept Windenergie, welches neue Bewertungs- und Gewichtungskriterien beinhaltet. Dieses nur wenige Wochen alte Papier sollte berücksichtigt und nicht stur auf den in der Botschaft wiedergegebenen Stand aus dem Jahr 2017 abgestellt werden.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, spricht sich gegen die Streichung des Standorts Honegg aus Art. 14c aus. Da in der Begründung der Initiative Pro Windenergie die Schaffung der Voraussetzungen zur definitiven Richtplanfestsetzung des Gebiets Honegg als Ziel angegeben wird, soll mit Blick auf die Einheit der Materie auch im Gegenvorschlag zur Initiative auf diesen Standort Bezug genommen werden. Überdies wird dieser Standort im externen Bericht des Büros Natura von allen provisorisch ausgeschiedenen Windkraftstandorten als am wenigsten problematisch eingestuft, womit sich dieser Standort am ehesten für die Windkraftnutzung eignet. Schliesslich sollen mit der vorgeschlagenen Änderung des Energiegesetzes Kernkompetenzen der Ständekommission fremdplatziert werden, was möglichst zurückhaltend gemacht werden muss. Es reicht im Moment, wenn für den Standort Honegg die Kompetenz für den Richtplaneintrag an die Landsgemeinde oder den Grossen Rat abgetreten wird. Diese Kompetenzabtretung soll nicht gleich für alle anderen möglichen Windkraftstandorte gelten.

Bauherr Ruedi Ulmann geht auf den Antrag von Grossrat Reto Inauen ein. Der Landsgemeinde soll mit dem Gegenvorschlag die Kompetenz für den Richtplaneintrag des Standorts Honegg gegeben werden. Im Übrigen ist die Richtplaneintragungskompetenz bei der Ständekommiss-

sion. Wie auch Grossrat Urs Koch angetönt hat, könnten weitere Begehrlichkeiten für Kompetenzabtretungen geweckt werden. Für die drei weiteren provisorisch eingetragenen Windkraftstandorte soll das übliche Verfahren zur Anwendung gelangen. Bauherr Ruedi Ulmann ersucht den Grossen Rat, den Antrag von Grossrat Reto Inauen abzulehnen.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, fragt sich, wie man für den Bau der Windkraftanlage zum Standort Honegg gelangen soll. Da die Erschliessung für den Transport der grossen und schweren Teile eines Windrads schwierig und nur über Boden des Kantons Appenzell A.Rh. möglich sein dürfte, erscheint ihm der Bau einer Windkraftanlage im Gebiet Honegg unrealistisch. Im Weiteren erachtet er es als heikel, das Interesse an der Energiegewinnung mit Windkraft höher zu gewichten als den Landschaftsschutz. Als Beispiel nennt er ein Windrad bei Chur, das von vielen dort Ansässigen als Verschandelung der Landschaft angesehen wird, obwohl es im Vergleich zum Projekt am Standort Honegg weniger hoch ist. Für die Realisierung einer Windkraftanlage am Standort Honegg dürfte es mehr Hürden geben als bisher gedacht.

Grossrat Romeo Premerlani erläutert, dass die Zufahrt zum Standort Honegg geplant ist. Ein bestehender Forstweg soll auf einer Länge von zirka einem Kilometer ausgebaut werden. Es besteht Klarheit darüber, wie gross die Teile der Windräder sein werden, die transportiert werden müssen. Grossrat Romeo Premerlani verweist weiter auf das vor kurzem vom Bundesrat angepasste Konzept Windenergie. Dieses sieht vor, dass Windräder nicht irgendwo aufgestellt, sondern an einem Punkt konzentriert werden sollen. Er gibt zu bedenken, dass der Kanton Appenzell A.Rh., der sich gegen den Standort Honegg stellt, nach dem Konzept Windenergie selber verpflichtet ist, eine bestimmte Mindestmenge an elektrischer Energie durch Windkraft zu erzeugen. Er kann im Unterschied zum Kanton Appenzell I.Rh. nicht frei entscheiden, ob er im Bereich Windkraft etwas umsetzt. Aus dieser Sicht ist es denkbar, dass der Kanton Appenzell A.Rh. dereinst in der Nähe der Honegg ebenfalls Windräder aufstellen lassen könnte.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, nimmt auf das Votum von Bauherr Ruedi Ulmann Bezug. Er macht deutlich, dass sein Antrag, der Grosse Rat solle für die Festsetzung sämtlicher Windkraftstandorte zuständig sein, nicht als mangelndes Vertrauen in die Ständekommission ausgelegt werden darf. Er sieht seinen Antrag eher als Angebot, in der heiklen Frage der Interessenabwägung zwischen dem Landschaftsschutz und der Förderung der Erzeugung erneuerbarer elektrischer Energie mit Windrädern den Grossen Rat entscheiden zu lassen.

Bauherr Ruedi Ulmann warnt vor grossen Erwartungen, dass allfällige Windkraftanlagen schneller realisiert werden können, wenn der Grosse Rat über den Eintrag im Richtplan entscheiden kann. Die definitive Festsetzung ist kein Freibrief für die Erstellung der Anlage. Nach dem Richtplanentscheid muss ein Sondernutzungsplan ausgearbeitet werden. Dieser kann angefochten werden. Erst wenn der Sondernutzungsplan rechtskräftig ist, kann das Baubewilligungsverfahren eingeleitet werden, wo wiederum alle Einsprachemöglichkeiten bestehen.

Abstimmungen:

Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Reto Inauen zur Art. 14c Abs. 2 und 3 ab.

Er heisst den Antrag der BauKo zum ersten Satz von Art. 14c Abs. 3 gut.

Bauherr Ruedi Ulmann macht den Vorschlag, auf die zweite Lesung den Antrag von Grossrat Romeo Premerlani auf die Vereinbarkeit mit Bundesrecht zu prüfen.

Der Antrag von Romeo Premerlani zu Art. 14c Abs. 3 wird angenommen.

Ziffern II bis IV

Keine Bemerkungen.

Es wird eine zweite Lesung durchgeführt.

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung (Entschädigung Grossratsmitglieder)

25/2020: Antrag StwK
Referent: Grossrat Urban Fässler, Präsident StwK

Grossrat Urban Fässler, Präsident der StwK, führt aus, dass Grossrat Josef Koch, Gonten, an der Dezembersession 2019 im Rahmen der Behandlung der Revision der Behördenverordnung beantragt hat, die Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates von heute Fr. 100.-- auf Fr. 200.-- pro Halbtage zu erhöhen. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Grossratssessionen und deren Vorbereitung in den letzten Jahren wesentlich aufwendiger geworden seien. Im Rahmen der Diskussion zu diesem Antrag wurde vorgebracht, dass in Art. 8 Abs. 1 neben der Entschädigung der Mitglieder des Grossen Rates auch jene aller kantonalen Kommissionen geregelt ist, weshalb eine Erhöhung der Entschädigung allein für den Grossen Rat nicht so einfach möglich ist. Der Grosse Rat lehnte den Antrag von Grossrat Josef Koch damals ab, beauftragte aber die StwK, die Sitzungsgelder des Grossen Rates und der kantonalen Kommissionen zu überprüfen.

Die von der StwK vorgenommene Auslegeordnung hat ergeben, dass es derzeit 52 kantonale Kommissionen gibt. Zusätzlich werden vereinzelt Ad-hoc-Kommissionen eingesetzt. Für die kantonalen Kommissionen, einschliesslich der Grossratssessionen, werden heute jährlich insgesamt rund 1'700 Sitzungsgelder zu Fr. 100.-- und für die Präsidien zu Fr. 120.-- ausbezahlt. Die Sitzungsgelder des Grossen Rates, des Büros des Grossen Rates und der grossrätlichen Kommissionen machen davon fast 50% aus.

Im Weiteren hat die StwK festgestellt, dass die Anzahl der Sitzungen der einzelnen Kommissionen sehr unterschiedlich ist. Sie bewegt sich zwischen keiner und 50 Sitzungen pro Jahr. Auch die Sitzungsdauer variiert wesentlich, nämlich zwischen einer Stunde und einem halben Tag. Ungeachtet der Länge der Sitzung, wird aber pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 100.-- für die Mitglieder und Fr. 120.-- für das Präsidium der Kommissionen ausbezahlt.

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Belastungen und Beanspruchungen erachtet die StwK eine generelle Erhöhung der Sitzungsgelder für die kantonalen Kommissionen als nicht gerechtfertigt. Auf eine generelle Erhöhung soll vorderhand verzichtet werden. Die StwK schlägt deshalb vor, Art. 8 Abs. 1 in der jetzigen Form zu belassen. Angesichts des teilweise sehr schwachen Sitzungsrhythmus einzelner Kommissionen sollte aber geprüft werden, ob es die betreffenden Kommissionen überhaupt noch braucht.

Für die StwK ist es unbestritten, dass die Komplexität der zu behandelnden Grossratsgeschäfte und die Aktenmenge in den letzten Jahren gestiegen sind. Der Aufwand für eine seriöse Vorbereitung der Sessionen ist gewachsen. Die StwK hält es deshalb für richtig, den persönlichen Aufwand für die Vorbereitung der Sessionen angemessen zu berücksichtigen. Da die persönliche Vorbereitung und die Sitzungen in den Fraktionen auch dann anfallen, wenn man beispielsweise wegen einer Krankheit, nicht an einer Session teilnehmen kann, schlägt die StwK anstelle einer Erhöhung der Sessionsentschädigung eine Grundpauschale vor. Die Pauschale soll Fr. 500.-- pro Amtsjahr betragen. Mit dieser werden sämtliche persönlichen Vorbereitungen und die allgemeine politische Arbeit als Grossrätin oder Grossrat abgegolten.

In Art. 6 ist bisher unter Abs. 1 Ziff. 1 die feste Entschädigung der Mitglieder der Standeskommission geregelt. Unter Ziff. 2 sind die Entschädigungen der übrigen Behördenmitglieder aufgeführt. Die StwK schlägt vor, eine neue Ziff. 1a für die fixe Entschädigung des Grossen Rates einzufügen. Systematisch ist es sinnvoll, dort auch die Entschädigung der Grossratspräsidentin oder des Grossratspräsidenten aufzuführen. Dadurch kann unter Ziff. 2 mit dem Titel «übrige Behördenmitglieder» die lit. b ersatzlos aufgehoben werden. Da die persönliche Vorbereitung auf die Sessionen auch beim Grossratspräsidium anfällt, soll die Präsidialpauschale ebenfalls

um Fr. 500.-- auf Fr. 3'600.-- erhöht werden. Die Einführung einer Grundpauschale für die Mitglieder des Grossen Rates von Fr. 500.-- pro Jahr würde die Staatsrechnung jährlich um zusätzlich Fr. 25'000.-- belasten.

Im Rahmen dieser Revision der Behördenverordnung schlägt die StwK noch eine weitere Ergänzung vor. Im Zuge der Neufassung der Justizaufsicht hat der Grosse Rat beschlossen, per 1. Januar 2021 eine dreiköpfige Gerichtskommission einzusetzen, die aus dem Kreis der Mitglieder des Grossen Rates gewählt wird. Da voraussichtlich auch die Präsidentin oder der Präsident der Gerichtskommission dem Grossen Rat regelmässig Bericht erstatten muss, soll auch bei dieser Kommission der Zuschlag für das Präsidium bei Fr. 100.-- liegen, wie dies bei den vorberatenden Kommissionen und der StwK der Fall ist. Art. 8 Abs. 2 der Behördenverordnung soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

Die StwK beantragt dem Grossen Rat, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses zur Revision der Behördenverordnung einzutreten und diesen wie vorgeschlagen zu verabschieden. Im Weiteren sei die Standeskommission damit zu beauftragen, die Berechtigung verschiedener kantonalen Kommissionen zu überprüfen.

Grossrat Josef Koch, Gonten, bedankt sich bei der StwK für die schnelle Behandlung seines Antrags. Er unterstützt den Antrag der StwK, auch wenn dieser von seinem Vorschlag abweicht.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 6 Abs. 1

Grossrat Patrik Koster, Rüte, führt aus, dass die Behördenverordnung teilweise auch als Richtlinie, beispielsweise bei Schul- und Kirchenräten sowie bei Flurgenossenschaften und Korporationen, beigezogen wird. Auch wenn die von der StwK beantragte Erhöhung der Entschädigung der Grossratsmitglieder nicht so hoch ist, wie von Grossrat Josef Koch an der Dezembersession 2019 gefordert, bleibt seines Erachtens die Signalwirkung doch die gleiche. Der Vorschlag weckt Begehrlichkeiten in anderen Gremien und untergräbt die Ehrenamtlichkeit im Kanton. Er beantragt deshalb, Art. 6 Abs. 1 in der heutigen Form zu belassen.

Abstimmung: Der Grosse Rat lehnt den Antrag von Grossrat Patrik Koster ab.

Art. 8 Abs. 2

Keine Bemerkungen.

Ziffern II - IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung aus.

Er erteilt der Standeskommission den Auftrag, die Berechtigung verschiedener kantonalen Kommissionen zu überprüfen.

8. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

18/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Landammann Roland Inauen

Landammann Roland Inauen erläutert, dass die aus dem Jahre 2001 stammende Verordnung über die Departemente die Gliederung der kantonalen Verwaltung in Departemente regelt. Die den Departementen zugewiesenen Aufgaben werden regelmässig durch neue Bereiche ergänzt, oder es ergeben sich Verschiebungen unter den Departementen. Die Aufgabenverteilung gemäss Departementsverordnung wird daher regelmässig überprüft. Aufgrund einer kürzlich vorgenommenen Überprüfung werden dem Grossen Rat verschiedene Änderungen in der Verordnung unterbreitet.

Grossrätin Angela Koller, Rüte, hat gegen die vorliegende Revision nichts einzuwenden, sie regt aber an, dass spätestens bei der Vorbereitung der Totalrevision der Kantonsverfassung oder bei einer nächsten Revision dieser Verordnung die Frage geprüft werden sollte, ob die Aufgabenzuteilung an die Departemente tatsächlich unter die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen soll. Sie vertritt die Auffassung, dass die Organisationshoheit über die kantonale Verwaltung bei der Exekutive, also bei der Standeskommission, liegt und nicht vom Grossen Rat beschlossen werden muss.

Landammann Roland Inauen nimmt das Anliegen von Grossrätin Angela Koller zur Prüfung entgegen. Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlage im Rahmen der Kantonsverfassung liegt die Zuständigkeit beim Grossen Rat.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen

Ziffern I - IV

Keine Bemerkungen.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV) vom Grossen Rat wie vorgelegt verabschiedet.

9. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Viehverpfändung

19/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Landammann Roland Dähler

Der Präsident der WiKo, Grossrat Romeo Premerlani, führt aus, mit den vorgeschlagenen Anpassungen der Verordnung über die Viehverpfändung werde im Wesentlichen der heutige Zustand abgebildet. Die Anpassungen berühren in erster Linie die Zuständigkeiten. Die letzte Viehverpfändung sei vor 32 Jahren vorgenommen worden, was zur Frage geführt habe, ob diese Verordnung nicht aufgehoben werden könnte. Der Bund verpflichtet jedoch die Kantone, Zuständigkeitsfragen zu regeln, was eine Aufhebung verunmöglicht. Die WiKo erachtet die Auswirkungen der Anpassungen als geringfügig. Sie empfiehlt dem Grossen Rat, auf die Vorlage einzutreten und diese wie beantragt zu verabschieden.

Landammann Roland Dähler ergänzt diese Ausführungen dahingehend, dass im Rahmen einer Inspektion des Betreibungs- und Konkursamts festgestellt wurde, dass bezüglich der Zuständigkeit und der Aufsicht eine Differenz besteht, welche bereinigt werden muss. Dies wird mit dem vorliegenden Grossratsbeschluss gemacht.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I - IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung spricht sich der Grosse Rat für den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Viehverpfändung aus.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

20/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Romeo Premerlani, Präsident WiKo
Departementsvorsteher: Säckelmeister Ruedi Eberle

Grossrat Romeo Premerlani, Präsident der WiKo, stellt das Geschäft vor. Nach der Annahme der Revision des Steuergesetzes an der Urnenabstimmung vom 23. August 2020, werden auf den 1. Januar 2021 hin verschiedene Anpassungen in der Steuerverordnung erforderlich. Die Anpassungen sind insgesamt geringfügig. Sie umfassen die Aufhebung von Art. 9 Abs. 2 und Art. 25 betreffend Gratisaktien und Besteuerung von gemischten Gesellschaften sowie die Aufhebung von Art. 36 bezüglich Holding- und Verwaltungsgesellschaften. Im Weiteren werden der Art. 33^{bis} betreffend Begriffsklärung sowie der Art. 53 Abs. 7, welcher das Mahnwesen und die Auslösung der Mahngebühr regelt, revidiert. Die WiKo empfiehlt dem Grossen Rat, dem Antrag der Standeskommission zu folgen.

Eintreten wird beschlossen.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffern I - IV

Keine Bemerkungen.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV) vom Grossen Rat angenommen.

11. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (Drohnenflugverbot)

21/2020: Antrag Standeskommission
Referent: Grossrat Patrik Koster, Präsident BauKo
Departementsvorsteher: Bauherr Ruedi Ulmann

Der Präsident der BauKo, Grossrat Patrik Koster, führt aus, auf Anfrage von Grossrat Alfred Koller, Appenzell, habe die Standeskommission an der Session vom 1. April 2019 zugesichert, eine Regelung zur Regulierung der Drohnenflüge zu prüfen. Mit der vorliegenden Revision der Verordnung zum Jagdgesetz sollen die gewünschten Einschränkungen von Drohnenflügen umgesetzt werden. Bei der Ausscheidung der Verbotszone sind insbesondere folgende Punkte berücksichtigt worden: Klare Grenzziehung und damit ein umsetzbarer Vollzug, Berücksichtigung der verschiedenen Interessen und Abdeckung der Hotspots. Der vorgeschlagene Bereich umfasst das Kantonsgebiet südlich von Schwende. Ein Verstoss gegen das Drohnenflugverbot liegt dann vor, wenn sich die Pilotin oder der Pilot oder ihr oder sein unbemanntes Flugobjekt während des Flugs im Verbotsperimeter befindet. Generell vom Verbot ausgenommen sind Flüge der Polizei oder der Jagdaufsicht, aber auch Flüge zu Gunsten des Katastrophen- und Personenschutzes, der Bewirtschaftung, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung, der Personenrettung, Wissenschaft oder öffentlicher Interessen. Für solche Ausnahmen können Bewilligungen erteilt werden. Die Revision des Jagdgesetzes bedingt auch eine Anpassung des Ordnungsbussenkatalogs, damit Verstösse gegen das Verbot in einfacher Weise geahndet werden können. Die vorgesehene Busse von Fr. 150.-- wird von der BauKo als verhältnismässig erachtet.

Die BauKo hat sich im Rahmen der Diskussion eingehend mit dem vorgeschlagenen Perimeter für das Drohnenflugverbot befasst. Bereits im Vernehmlassungsverfahren wurde teilweise eine Erweiterung des Perimeters gewünscht. Allerdings haben die dafür zuständigen Bundesämter für Zivilluftfahrt und für Umwelt bereits den ausgeschiedenen Perimeter grundsätzlich als zu gross erachtet und eine Reduktion auf das Jagdbanngebiet vorgeschlagen. Daher wäre es im Moment sicher nicht zielführend, den Perimeter noch zu vergrössern. Ausserdem zeigt die vorgeschlagene Variante klare Grenzen auf, was den Vollzug wesentlich erleichtert.

Verständlicherweise stösst die vorgesehene Regelung bei den Modellfliegerinnen und -fliegern auf wenig Zustimmung. Allerdings ist eine Unterscheidung zwischen Drohne und Modellflugzeug nicht einfach. Der wesentlichste Punkt ist aber, dass die Drohnenflüge aufgrund von jagdbiologischen Gründen verboten werden sollen. Sowohl eine Drohne als auch ein Modellflugzeug können das Wild stören, diesbezüglich besteht kein Unterschied.

Die BauKo unterstützt den Antrag der Standeskommission und beantragt Eintreten und Verabschiedung des vorliegenden Grossratsbeschlusses.

Grossrat Albert Neff, Rüte, verweist darauf, dass Drohneneinsätze in der Landwirtschaft oft nicht planbar sind und der Zeitpunkt kaum von vornherein festgelegt werden kann. Es sollte daher möglich sein, eine Bewilligung auch für eine längere Zeit zu erhalten. Für jeweilige Alpen sollte man mehrjährige Bewilligungen ausstellen können, wobei eine Einschränkung auf die Alpzeit, das heisst von Mai bis September, durchaus möglich ist. Mit einer solchen Bewilligungspraxis kann der administrative und finanzielle Aufwand relativ klein gehalten werden.

Grossrat Albert Manser, Gonten, kommt auf das ursprüngliche Anliegen von Grossrat Alfred Koller zu sprechen, mit welchem dieser die wirklich lästigen Drohnen unterbinden wollte, welche recht laut surrend über den Köpfen der Touristen an den Hotspots im Alpstein filmend umherschwirren. Seines Erachtens wird dem Grossen Rat nun aber eine umfassende Ordnungsrevision unterbreitet, welche gleichzeitig auch noch die Modellfliegerei unterbinden möchte, obwohl davon nie die Rede war und ihm auch keine Reklamationen bezüglich der Modellfliegerei

bekannt sind. Für ihn stellt sich die Frage, ob mit der vorliegenden Revision ein Gesetzeserlass verabschiedet wird, der lediglich auf einem aktuellen, kurzfristigen Trend beruht, der schon fast vorbei ist, bevor die revidierte Verordnung überhaupt richtig umgesetzt werden kann. Ausserdem erachtet er die Durchsetzung im Alltag kaum für möglich. Er wehrt sich nicht grundsätzlich gegen ein Verbot, und er hat auch nichts dagegen, dass auch die Modellfliegerei miteinbezogen wird. Er macht aber darauf aufmerksam, dass in Zukunft darauf geachtet werden muss, dass nicht für jede Bagatelle eine umfassende Verordnung erlassen wird. Letztlich machen solche Erlasse das Leben insgesamt komplizierter, und die Verwaltung wird noch mehr beansprucht, was steigende Personalkosten zur Folge hat. Er stimmt der Vorlage nur mit Skepsis zu.

Grossrätin Theres Durrer-Gander, Oberegg, weist daraufhin, dass der Nationalrat mögliche schärfere Drohnenregeln auf unbestimmte Zeit verschoben hat, da es einem grossen Teil der Nationalrätinnen und Nationalräte ein Anliegen ist, den Modellflug von den verschärften Regeln auszunehmen. Der Modellflugsport sollte demnach weiterhin im Rahmen der jetzigen Gesetzgebung möglich sein. Grossrätin Theres Durrer-Gander kann nicht nachvollziehen, weshalb gerade der Kanton Appenzell I.Rh. eine strengere Regelung auch für Modellfliegerinnen und -flieger einführen will.

Grossrat Markus Koster, Appenzell, macht darauf aufmerksam, dass sich die ursprüngliche Anfrage im Grossen Rat darauf bezog, dass sich die Wanderinnen und Wanderer an den Drohnen störten. Im Rahmen der Erarbeitung des Revisionserlasses ist dann schleichend der Tierschutz in den Vordergrund gerutscht. Mit der Revision wird nun auch die gesamte Modellfliegerei miteinbezogen, welcher Tatsache sich vor Kurzem wohl niemand so richtig bewusst war, zumal diesbezüglich nie ein Anlass bestand und auch keine entsprechenden Massnahmen gefordert wurden. Zur Verdeutlichung zitiert Grossrat Markus Koster einige Auszüge aus der Botschaft sowie dem Vernehmlassungsbericht, in welchen Dokumenten immer explizit von Drohnen gesprochen wurde und nicht von der Modellfliegerei.

Mit der vorgeschlagenen Revision der Jagdverordnung soll eine rasche Umsetzung der Drohnen- und eben auch der Modellfliegerei vorgenommen werden. Der geplante Perimeter ist einiges grösser als das Jagdbanngebiet Säntis, welches die Region Schwägalp-Säntis-Meglisalp-Lehmen-Kronberg-Steinflueh-Schwägalp umfasst. Dass dabei auch grossräumig Flächen im Tal in den Perimeter miteinfließen, mag in gewisser Weise sinnvoll sein, um das ursprüngliche Problem einzudämmen. Allerdings wird damit bewusst in Kauf genommen, dass dabei auch Kinder, welche beispielsweise auf den Schulhausplätzen Schwende oder auf dem Parkplatz in Wasserauen einen Wurfflieger, also faktisch auch ein Modellfliegergerät, steigen lassen, zu Gesetzesverstösserinnen und -verstössern gemacht werden.

Hinsichtlich des Tierschutzes gibt es bereits das eidgenössische Jagdbanngebiet Säntis, welches den Artenschutz sowie den Schutz der Biodiversität sicherstellt. Wenn schon der Tierschutz in den Vordergrund gestellt wird, so müsste konsequenterweise auch das im Alpstein sehr beliebte Wandern, Picknicken und Grillieren, das Übernachten im Freien, aber auch die Gleitschirmfliegerei und all die anderen Freizeitbeschäftigungen, welche sich teils störend auf die Fauna auswirken, umgehend und massiv reglementiert werden. Er hofft aber, dass davon abgesehen wird, da die Freizeitnutzung für den Tourismusbereich eine grosse Bedeutung hat.

Abschliessend kommt er auf den vom Nationalrat vor kurzem gefällten Entscheid zu sprechen, wonach Drohnen dem traditionellen Modellflug nicht gleichzusetzen sind. Als Nichtjurist vertritt er die Meinung, dass bereits jetzt rechtliche Grundlagen bestehen, welche für eine Einschränkung der störenden Drohnenfliegerei beigezogen werden könnten, so beispielsweise das Datenschutzgesetz. Dieses besagt, dass, sobald auf Aufnahmen Personen erkennbar sind, deren Einverständnis notwendig ist. Im Weiteren ist auch beim Überfliegen von Menschenansammlungen von mehr als 24 Personen bereits jetzt eine Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt notwendig. Diese Vorgabe könnte ebenfalls für eine Ahndung beigezogen werden. Zudem stellt

er sich die Frage, ob die Störung durch die Drohnenflüge tatsächlich so enorm ist, dass nicht der Erlass einer nationalen Gesetzgebung abgewartet werden könnte.

Grossrat Markus Koster beantragt, das vorliegende Geschäft zurückzuweisen und zuerst das nationale Drohnengesetz abzuwarten, bevor eine kantonale Lösung angestrebt wird. Bei Bedarf können nach Erlass der nationalen Vorlage punktuelle Einschränkungen geprüft werden, welche sich ausschliesslich auf die Drohnen beziehen.

Bauherr Ruedi Ulmann führt aus, dass die Standeskommission eingehend abgeklärt hat, wie den Störungen durch Drohnen im Alpsteingebiet entgegengewirkt werden kann. Dies wäre allenfalls durch ein Drohnenfluggesetz oder eine Einbettung in das Alpgesetz möglich gewesen. Da es bei dieser Angelegenheit aber auch zu einem grossen Teil um das Wohl der Wildtiere geht, hat die Standeskommission beschlossen, die Angelegenheit in der Verordnung zum Jagdgesetz zu regeln.

Die Standeskommission schlägt eine Revision vor, welche dem Tierwohl zugutekommen soll und welche einen Perimeter ausscheidet, der als realistisch und geeignet erscheint. Im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung wurde zwar von verschiedener Seite angeregt, dass dieser Perimeter noch ausgeweitet werden sollte. Wie allerdings der Argumentation der Standeskommission entnommen werden kann, würde dies seitens des Bundes wohl nicht genehmigt. Die Gespräche mit dem zuständigen Bundesamt für Zivilluftfahrt und dem Bundesamt für Umwelt haben zum vorliegenden Perimeter geführt. Aufgrund der Gespräche ist davon auszugehen, dass der Bund einen grösseren Verbotsbereich nicht genehmigen würde. Zur Umsetzung des Verbots sollen gezielte Kontrollen im Alpstein durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Modellflugzeuge führt er aus, dass er mit Vertretern des Vorstands Aero-Club Schweiz Gespräche geführt hat. Der Club hatte dem Grossen Rat vorgängig zur heutigen Session einen Antrag unterbreitet, dass Modellflieger ohne Sensor nicht in den gesetzlichen Erlass aufgenommen werden sollen. Grundsätzlich zeigt er Verständnis für dieses Anliegen, da es aber auch hierbei um wildbiologische Aspekte geht, können keine entsprechenden Ausnahmen gemacht werden. Wie der Ergänzungsbotschaft zu entnehmen ist, soll nun der Gesetzestext so angepasst werden, dass Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. Der Aero-Club kann gegebenenfalls ein Gesuch an die Jagdverwaltung für bestimmte Gebiete und Zeiten, in welchen die Wildtiere nicht gefährdet werden, stellen.

Zum Votum von Grossrat Albert Neff führt Bauherr Ruedi Ulmann aus, dass Bewilligungen auch für einen längeren Zeitraum erteilt werden können. Mehrjahresbewilligungen für bestimmte Gebiete sind durchaus möglich.

Grossrat Jonny Dörig, Rüte, vertritt die Auffassung, dass es sich bei den sogenannten Drohnen um Fluggeräte handelt, welche primär dazu dienen, die Umgebung zu erkunden, auszuspionieren und Hotspots aus jedem Winkel zu filmen und zu fotografieren. Drohnen können von jedermann gekauft und benutzt werden. Spezielle Fähigkeiten zum Bedienen einer Drohne werden nicht vorausgesetzt. Mit dieser Revision würden aber auch alle Modellsegelflieger unter das Verbot fallen. Dabei geht es um Flugbegeisterte, welche das Hangfliegen in den dafür bezeichneten Gebieten betreiben. Beim Modellflug steht das Fliegen im Vordergrund. Im Alpsteingebiet gibt es einige wenige Hänge, an welchen dieses Hobby ausgeübt werden kann. Die Fluggebiete decken sich häufig örtlich, jedoch nicht zeitlich, mit jenen der Gleitschirmfliegerinnen und -flieger. Er geht davon aus, dass mit der vorgeschlagenen Revision das Gleitschirmfliegen auch weiterhin toleriert wird, das Modellfliegen soll nun neu aber verboten werden. Das Modellfliegen bedingt viel Wissen und Können, um diese Sportart überhaupt ausführen können. Im Kanton Appenzell I.Rh. gibt es schätzungsweise noch etwa 12 aktive Betreiberinnen und Betreiber dieses Hobbys, und auch gesamtschweizerisch ist die Zahl rückläufig. Durch die wenigen Modellflieger fühlt sich kaum jemand gestört. So ist denn auch die vorliegende Verordnungsrevision

ausschliesslich wegen den immer häufiger vorkommenden Drohnen erarbeitet worden. Allerdings bezweifelt er, dass die Drohnenpilotinnen und -piloten, welche ihre Drohnen unrechtmässig im Alpstein fliegen lassen, zur Rechenschaft gezogen werden können, da sie nur sehr schwer ausfindig gemacht werden können. Demgegenüber steuert eine Modellfliegerin oder ein Modellflieger ihr oder sein Gerät in ihrem oder seinem nächsten Umfeld und immer in Sichtweite. Ihm geht das vorgeschlagene Verbot zu weit, da selbst kleinere Fluggeräte von Kindern darunter fallen. Er geht davon aus, dass die Modellfliegerei unbewusst in das Verbot miteinbezogen wurde. Die Revision soll so formuliert werden, dass das Verbot nur für Drohnen gilt und die weiteren Fluggeräte wie Modellflieger nicht betroffen sind. Er unterstützt den Rückweisungsantrag von Grossrat Markus Koster.

Grossrat Patrik Koster, Präsident der BauKo, vertritt die Meinung, dass eine Zulassung von Modellfliegern über eine Ausnahmegewilligung ermöglicht werden soll. Er erachtet es nicht für richtig, wenn diesen ein genereller Freipass erteilt wird. Mit solchen Ausnahmegewilligungen wäre es seines Erachtens möglich, die Modellfliegerei und die wildbiologischen Anliegen unter einen Hut zu bringen. Er ist sich sicher, dass eine Vorlage gemäss dem Vorschlag von Grossrat Markus Koster vom Bundesamt für Zivilluftfahrt nicht genehmigt würde.

Grossratspräsident Matthias Rhiner führt vor der Abstimmung über diesen Rückweisungsantrag die Detailberatung zum Grossratsbeschluss durch.

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen.

Ziffer I

Art. 37 Abs. 2a

Bauherr Ruedi Ulmann berichtet, die Ständekommission habe dem Grossen Rat im Rahmen der Ergänzungsbotschaft einen Antrag auf Änderung von Art. 37 Abs. 2a unterbreitet.

Abstimmung: Der Grosse Rat stimmt dem Antrag der Ständekommission zu Art. 37 Abs. 2a zu.

Art. 46 Abs. 1, 2 und 3

Keine Bemerkungen.

Art. 52 Abs. 1

Keine Bemerkungen.

Anhänge

Keine Bemerkungen.

Ziffern II - IV

Keine Bemerkungen.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag von Grossrat Markus Koster wird abgelehnt.

Es wird keine zweite Lesung gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (Drohnenflugverbot) vom Grossen Rat angenommen.

12. Geschäftsbericht 2019 der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh.

26/2020: Bericht Standeskommission
Referentin: Statthalter Monika Rüegg Bless

Statthalter Monika Rüegg Bless stellt den Geschäftsbericht vor. Er zeigt ein erfreuliches Ergebnis. Die Rechnung konnte mit einem Gewinn abgeschlossen werden. Insbesondere bei der Familienausgleichskasse konnte ein Gewinn von fast Fr. 400'000.-- erzielt werden. Sie ersucht den Grossen Rat um Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie um Genehmigung des Berichts und der Rechnung der Familienausgleichskasse.

Das Wort zum Geschäftsbericht wird nicht gewünscht.

Der Grosse Rat nimmt vom Geschäftsbericht der Ausgleichskasse und der IV-Stelle Appenzell I.Rh. sowie der Arbeitslosenkasse Kenntnis.

Der Bericht und die Rechnung der kantonalen Familienausgleichskasse werden genehmigt.

13. Landrechtsgesuche

27/2020: Bericht Kommission für Recht und Sicherheit
Mündlicher Antrag Kommission für Recht und Sicherheit
Referentin: Grossrätin Ursi Dähler-Bücheler, Präsidentin ReKo

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Grosse Rat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Bürgerrecht von Appenzell erteilt:

- **Felix Gassner**, geboren 2003 in Appenzell, deutscher Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft im Schönenbüel 60 in Appenzell Steinegg.
- **Senad Grbic**, geboren 1990 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft an der Zielstrasse 1b in Appenzell.
- **Günter Schreiber**, geboren 1953 in Deutschland, deutscher Staatsangehöriger, **Ursula Schreiber**, geboren 1970 in Italien, deutsche Staatsangehörige, sowie deren Tochter **Lilli Kim Schreiber**, geboren 2001 in Binningen BL, deutsche Staatsangehörige, alle wohnhaft an der Schöttlerstrasse 19 in Appenzell.
- **Vladimir Stevanovic**, geboren 1989 in Serbien, serbischer Staatsangehöriger, verheiratet, wohnhaft an der Laufteggstrasse 51 in Jakobsbad.
- **Regula Dörig**, geboren 1958 in Appenzell, Bürgerin von Degersheim SG, ledig, wohnhaft an der Hauptgasse 40 in Appenzell.
- **Urs Hermann**, geboren 1959 in St.Gallen, Bürger von St.Margrethen SG, verheiratet, wohnhaft im Unteren Ziel 12 in Appenzell.
- **Nicola Moser**, geboren 1986 in Appenzell, Bürger von St.Gallen-Tablat SG, ledig, wohnhaft im Unteren Imm 6 in Appenzell.
- **Pascal Panella**, geboren 1989 in Appenzell, Bürger von Eggersriet SG, verheiratet, wohnhaft an der Kreuzhofstrasse 8 in Appenzell. In das Gesuch miteinbezogen ist die Tochter Lya Panella, geboren 2018.

Es wird eine Pause gemacht.

Rückkommensantrag Revision Jagdverordnung

Nach der Pause ergreift Grossrat Pius Federer, Oberegg, das Wort und stellt einen Rückkommensantrag zum Geschäft «Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (Drohnenflugverbot)». Bei der Frage, ob eine zweite Lesung durchgeführt wird, wurde sein Zeichen für eine Wortmeldung nicht berücksichtigt, weshalb er jetzt den Antrag stellt, eine zweite Lesung zu diesem Geschäft durchzuführen. Er begründet dies damit, dass das Abstimmungsergebnis sehr knapp ausgefallen ist und ein Rückweisungsantrag gestellt wurde, über welchen erst nach der Detailberatung abgestimmt wurde. Nach seiner Meinung sollte vor der Detailberatung über einen Rückweisungsantrag abgestimmt werden.

Grossratspräsident Matthias Rhiner führt aus, dass ein Rückkommen nach einer Gesamtabstimmung nur möglich ist, wenn dem mit einer Zweidrittelmehrheit zugestimmt wird.

Bauherr Ruedi Ulmann ist der Meinung, dass mit der Schlussabstimmung ein Resultat vorliegt und der Grosse Rat seine Entscheidung gefällt hat. Mit einer zweiten Lesung würde eine effiziente Umsetzung des Geschäfts verzögert.

In der Abstimmung erreicht der Antrag von Grossrat Pius Federer die notwendige Zweidrittelmehrheit nicht.

14. Mitteilungen und Allfälliges

- Grossrat Albert Manser, Gonten, kommt auf die Situation mit der COVID-19-Pandemie zu sprechen. Die Anzahl der Infektionen ist innert kurzer Zeit stark angestiegen. Ziel muss es nun sein, einen erneuten Lockdown zu verhindern. In diesem Zusammenhang stellt er sich die Frage, ob die aktuelle Strategie immer noch die Richtige ist. Für ihn ist fraglich, ob es richtig ist, dass tausende gesunde, arbeitsfähige Menschen in die Quarantäne geschickt werden und so von der Arbeit abgehalten werden, mit dem Wissen, dass nur ganz wenige das Virus in sich tragen. Bis im kommenden Frühling wird sich vermutlich kaum etwas grundlegend an der hohen Zahl der Neuinfektionen ändern. Hingegen gibt es Anzeichen dafür, dass sich das Virus abschwächt. Trotz der mittlerweile sehr hohen Fallzahlen sind nur recht wenige Hospitalisationen notwendig. Jüngere Personen haben - wenn überhaupt - meist nur sehr schwache Symptome. Seines Erachtens muss der Fokus nun vermehrt auf den Schutz der gefährdeten Personengruppen gelegt werden. Insbesondere sollen diese selber in der Verantwortung stehen, sich bestmöglich zu schützen. Ausserdem muss ein besonderes Augenmerk auf die Hospitalisierungen gelegt werden. Im Gegensatz zum März 2020 sind aktuell die anteilmässigen Hospitalisationen im Vergleich zur Infektionsrate um ein Vielfaches kleiner, was zur Folge hat, dass das Gesundheitssystem nicht so schnell an den Anschlag kommt. Die in der Schweiz wöchentlich gemeldeten Todesfälle hatten in der Gruppe der über 65-Jährigen im April sicherlich einen deutlichen Ausschlag nach oben, seit Ende Mai bewegen sie sich jedoch im unteren Bereich der üblichen Bandbreite. Bei der Altersgruppe unter 65 sind keinerlei Abweichungen zu anderen Jahren feststellbar. Seines Erachtens ist es an der Zeit, die Corona-Pandemie etwas differenzierter und pragmatischer anzugehen. Natürlich ist COVID-19 mehr als eine normale Grippe. Aber es zeigt sich offensichtlich, dass das Virus entweder an Gefährlichkeit verloren hat oder man besser damit umgehen kann. Ausserdem verfügt die Schweiz über eines der besten Gesundheitswesen auf der Welt. Er möchte von Statthalter Monika Rüegg Bless wissen, wie sie persönlich die Situation beurteilt und wie die Stimmung in der Gesundheitsdirektorenkonferenz ist.

Abschliessend hält er fest, dass er die Situation keinesfalls verharmlosen möchte. Die Angelegenheit ist aufmerksam zu beobachten und insbesondere die bereits seit dem März geltenden Hygienevorschriften sind weiterhin strikte einzuhalten. Er unterstützt auch die von der Standeskommission gefassten Beschlüsse. Für ihn ist klar, dass der Kanton Appenzell I.Rh. gleich wie die umliegenden Kantone reagieren muss. Er ersucht aber die verantwortlichen Stellen, mit Augenmass vorzugehen. Insbesondere sollen wirklich nur die Personen in die Quarantäne geschickt werden, bei denen es nicht anders geht. Zudem muss dafür gesorgt werden, dass die Quarantäne so kurz wie möglich ausfällt.

Statthalter Monika Rüegg Bless informiert darüber, dass sich die Anzahl der Infektionen im Kanton Appenzell I.Rh. in den letzten zwei Wochen mehr als verdoppelt hat. In der Woche vom 5. bis 11. Oktober 2020 mussten 33 Neuinfektionen verzeichnet werden und in der letzten Woche waren es über 80 Neuinfizierte. Fast ein Drittel dieser Erkrankten ist über 65 Jahre alt. Es handelt sich zum Teil auch um Bewohnerinnen und Bewohner von Altersinstitutionen, was beunruhigend ist. Das Contact-Tracing musste in den letzten Wochen täglich über 200 neue Fälle bearbeiten. Dies hat zu personellen Engpässen geführt. Der grosse Arbeitsaufwand war auf zum Teil falsche oder unvollständige Daten zurückzuführen, aber natürlich grösstenteils auf die explodierenden Fallzahlen in den letzten Wochen. Die Kapazitäten mussten allein in den letzten beiden Wochen verdoppelt werden.

Statthalter Monika Rüegg Bless hält fest, dass sich das Virus eigentlich nicht wesentlich verändert hat. Für Risikopersonen ist eine Ansteckung nach wie vor sehr schwerwiegend. Lediglich bei jungen Personen ist der Krankheitsverlauf eher mild und oft mit nur wenigen Symptomen verbunden. Die Hospitalisationen nehmen aber wieder wesentlich zu. Auch die Anzahl Patientinnen und Patienten auf den Intensivstationen hat sich wieder erhöht. Es ist

zwar so, dass derzeit noch Reserven vorhanden sind, welche aber schnell einmal ausgeschöpft sind. Für die Betreuung von Corona-Patientinnen und -Patienten in den Spitälern ist gut ausgebildetes Fachpersonal notwendig, welches zum Teil von anderen Stationen abgezogen, und somit der übrige Spitalbetrieb heruntergefahren werden muss. Die Aussage, dass man heute besser auf die zusätzlichen Patientinnen und Patienten vorbereitet ist, stimmt deshalb nur zum Teil. Ausserdem sind auch Altersheime und Pflegeinstitutionen auf zusätzliches Personal angewiesen, da viele an COVID-19 erkrankte Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort gepflegt werden wollen und nicht ins Spital überführt werden.

Statthalter Monika Rüegg Bless zeigt sich ob der aktuellen Situation beunruhigt. Die Spitäler könnten schon bald überlastet werden. Ausserdem sind die Zahlen der Infizierten in den letzten Wochen um ein Mehrfaches angestiegen. Auf der anderen Seite ist aber auch eine gewisse Corona-Müdigkeit in der Bevölkerung spürbar. Gerade jetzt ist es aber besonders wichtig, dass sich alle an die Massnahmen halten und mithelfen, das Virus einzudämmen. Die wesentlichen Ziele, nämlich die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, der Schutz der Wirtschaft sowie die Wahrnehmung eines möglichst normalen gesellschaftlichen Lebens, sollen so gut wie möglich erreicht werden. Sie ersucht die Bevölkerung, in der aktuellen Situation die getroffenen Massnahmen zu befolgen und mitzutragen.

Zum Thema Quarantäne hält Statthalter Monika Rüegg Bless fest, dass diese Massnahme vom Bund festgelegt wird. Eine Rücksprache mit dem Kantonsarzt hat aber zum Ergebnis geführt, dass die Dauer von zehn Tagen durchaus gerechtfertigt ist. Alle getroffenen Massnahmen werden aber immer wieder kritisch hinterfragt. Zur Frage von Grossrat Albert Manser zur derzeitigen Stimmung in der Gesundheitsdirektorenkonferenz hält sie fest, dass die Kommunikation sehr gut ist und ein regelmässiger gemeinsamer Austausch stattfindet.

Grossrat Reto Inauen, Appenzell, kann sich der Äusserung von Grossrat Albert Manser, dass sich die Risikogruppen selber schützen müssen, nicht anschliessen. Seines Erachtens werden damit die Risikopersonen sozusagen weggeschlossen. Er ist aber ebenfalls der Meinung, dass ein zweiter Lockdown auf jeden Fall verhindert werden muss. Er appelliert deshalb daran, dass die vom Bund erlassenen Massnahmen eingehalten werden. Zur Situation im Kanton Appenzell I.Rh. stellt er fest, dass der Kanton bei der Anzahl der Corona-Fälle auf Platz 3 steht. Er weist doppelt so viele Fälle aus wie der schweizerische Durchschnitt. Die von der Standeskommission getroffenen Massnahmen haben ihn angesichts dieser Zahlen enttäuscht. Umso erfreuter war er, dass der Bund eine gesamtschweizerische Maskenpflicht erlassen hat. Er möchte aber doch wissen, ob in Appenzell I.Rh. noch zusätzliche kantonale Massnahmen geplant sind.

Statthalter Monika Rüegg Bless erläutert, dass lokale Massnahmen jederzeit möglich bleiben. So wäre beispielsweise ein vorübergehendes Besuchsverbot in Altersinstitutionen denkbar, um die Bewohnerinnen und Bewohner zu schützen. Sie ruft die Bevölkerung nochmals dazu auf, sich an die Massnahmen zu halten.

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, möchte von Statthalter Monika Rüegg Bless wissen, welche Kriterien verwendet werden, um allenfalls die Massnahmen zu lockern oder weitergehende Massnahmen zu ergreifen. Er fragt an, ob es beispielsweise Vorgaben bei der Anzahl der Hospitalisationen gibt, um die Massnahmen zu ändern. Er möchte zudem gerne wissen, wie die langfristige Perspektive mit dem Umgang mit dem Virus ist.

Statthalter Monika Rüegg Bless berichtet, dass das Gesundheits- und Sozialdepartement eine Eventualplanung erstellt hat. Der kantonale COVID-19-Stab trifft sich wöchentlich zur Besprechung der aktuellen Lage. Man ist in einem regelmässigen Austausch mit den anderen Kantonsärztinnen und -ärzten der Schweiz. Eines der wesentlichen Ziele besteht derzeit darin, das Gesundheitswesen und die Spitäler am Laufen zu halten. Sie bestätigt, dass eine Entwarnung der Lage voraussichtlich erst möglich ist, wenn ein Impfstoff gefunden

wird, wenn wirksame Medikamente entwickelt werden oder wenn das Virus schwächer wird. Mit den nun getroffenen Massnahmen soll auf jeden Fall ein zweiter Lockdown verhindert werden.

Für Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Eltern oder zumindest ein Elternteil die Kindergärtnerinnen und Kindergärtner sowie die Erstklässlerinnen und Erstklässler bei ihrem Schuleintritt nicht begleiten durften. Dies wäre ihres Erachtens sehr wichtig und mit Mundschutz auch problemlos möglich gewesen. Weiter versteht sie nicht, weshalb an den Schulen nicht im ganzen Kanton die gleichen Schutzkonzepte gelten. Zudem ist es unverständlich, weshalb keine Schulbesuche gemacht werden dürfen. Dies sollte mit Voranmeldung und mit Maske möglich sein.

Landammann Roland Inauen beantwortet die Fragen so, dass unter allen Umständen eine Umstellung auf Fernunterricht verhindert werden müsse. Die Schulgemeinden und die Eltern wurden vor dem neuen Schuljahr schriftlich über die getroffenen Massnahmen informiert. In einem Schreiben wurde ausgeführt, dass die neuen Kindergartenschülerinnen und -schüler sowie die neuen Schülerinnen und Schüler der ersten Primarklassen am ersten Schultag von einem Elternteil zur Schule begleitet werden können. Die Lehrpersonen wurden angewiesen, dass bei guten Wetterverhältnissen der erste Teil im Beisein des Elternteils im Freien stattfinden soll. Es wurde um Verständnis ersucht, dass die Kinder nicht ins Klassenzimmer begleitet werden können. Landammann Roland Inauen geht davon aus, dass diese Weisung von den Schulen so gut als möglich umgesetzt wurde. Um eine Umstellung auf Homeschooling unter allen Umständen zu verhindern, wurde allgemein beschlossen, dass für erwachsene Personen kein Zutritt zum Schulareal und zu den Schulhäusern gewährt wird. Deshalb wird derzeit auch auf die Abhaltung von Schulbesuchen verzichtet. Aufgrund der neu verhängten Maskenpflicht durch den Bund wird selbstverständlich geprüft, ob künftig Schulbesuche mit Masken wieder ermöglicht werden können. Aber aktuell wird um Verständnis dafür ersucht, dass keine Schulbesuche erlaubt werden. Bezüglich der unterschiedlichen Handhabung der Schutzkonzepte in den Schulen weist er daraufhin, dass den Schulgemeinden bei solchen Entscheiden eine gewisse Autonomie zusteht. Abschliessend informiert Landammann Roland Inauen darüber, dass am vergangenen Samstag beschlossen wurde, an den Oberstufen des Kantons, das heisst am Gymnasium, an der Realschule und an der Sekundarschule, eine Maskenpflicht einzuführen. Diese gilt auf dem gesamten Schulareal, jedoch nicht in den Schulzimmern während des Schulunterrichts. Dies entspricht auch den aktuellen Weisungen des Bundes.

- Grossrat Karl Inauen, Schwende, kommt darauf zu sprechen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. insbesondere im Frühling und Sommer dieses Jahres viel Mehrverkehr mit Autos und Wohnmobilen zu verkraften hatte. So kam es an einigen Tagen insbesondere in Wasserauen zu Überlastungen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Ansturm auch in den nächsten Jahren noch anhalten wird. Er ist der Meinung, dass umgehend Überlegungen angestellt werden müssen, wie diese Blechlawine in Zukunft bewältigt werden kann. Grossrat Karl Inauen regt an, zu prüfen, ob es möglich wäre, dass via App oder über die Medien frühzeitig darüber informiert werden kann, wenn eine Zufahrt nach Wasserauen nur noch eingeschränkt oder nicht mehr möglich ist. Ausserdem sollen vor Ort Kontrollen durchgeführt und mit Beschriftungen Sperrungen bekannt gemacht werden. Ausserdem ist er der Ansicht, dass für die mittlerweile sehr grosse Anzahl an Wohnmobilen im Dorf Appenzell zusätzliche Parkflächen geschaffen werden müssen. Diesbezüglich soll auch eine für den Kanton einheitliche Lösung erarbeitet werden.

In Beantwortung dieser Anfrage führt Landesfährnich Jakob Signer aus, dass man sich mit dieser Angelegenheit insbesondere während des Lockdowns eingehend auseinandergesetzt hat. Vor allem die Verkehrssituation in Wasserauen und die Frage der Wohnmobile wurde eingehend geprüft. Die Verkehrsüberlastungen haben bei vielen zu Unmut geführt. Seit dem Ende des Lockdowns musste nur noch wenige Male eingeschritten werden. Die

Lage hat sich etwas normalisiert. Landesfährnich Jakob Signer bestätigt, dass der Bezirksrat Schwende vermehrt Kontrollen auf den Parkplätzen durchführt und auch eine Ausweitung des Perimeters für die Erhebung von Parkgebühren prüft. Es kann sicher auch geprüft werden, ob die Medien nicht etwas früher informiert werden können und nicht erst, wenn eine Sperrung erfolgt ist. Eine solche Information kann via Radio oder App erfolgen. Möglich wäre eventuell auch eine Anbringung von Displays auf der Anfahrsstrecke, welche über die noch freien Parkplätze Auskunft geben.

Für Wohnmobile bestehen im Kanton Appenzell I.Rh. zwei offizielle Standplätze. Dies sind die Campingplätze in Kau und im Jakobsbad. Diese bieten auch eine ausreichende Abwasser- und Stromversorgung sowie die notwendige Abfallentsorgung. Ausserhalb dieser beiden Standplätze sieht das kantonale Recht lediglich vor, dass das Campieren im Freien bis zu einem Monat erlaubt ist, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer damit einverstanden ist. Vorbehalten bleibt das geltende Bundesrecht, welches zum Beispiel Naturschutzgebiete, Jagdbanngebiete und Wildruhezonen davon ausnimmt. Grundsätzlich ist es das Ziel, die Wohnmobile auf die zwei offiziellen Standplätze zu führen. Der geplante Sondernutzungsplan in Wasserauen soll zusätzlich einige Plätze für Wohnmobile bringen. Landesfährnich Jakob Signer ist sich bewusst, dass die Nutzung von Wohnmobilen in den nächsten Jahren noch zunehmen wird, weshalb zwingend entsprechende gesetzliche Regelungen geschaffen werden müssen, um das Wildcampen einzudämmen. Hingegen hält er es für nicht richtig, im Dorfzentrum von Appenzell Parkflächen für Wohnmobile zu schaffen. Wie bisher können Besuchende mit Wohnmobilen auf den beiden Campingplätzen übernachten, wo auch die Ver- und Entsorgung gewährleistet ist. Falls von privater Seite weitere Standplätze initiiert werden möchten, so wird dies sicher geprüft und, wenn diese zonenkonform sind, auch unterstützt. Er sieht es allerdings nicht als Aufgabe des Kantons, selber neue Standplätze zu schaffen oder dabei eine Führungsrolle zu übernehmen.

- Grossrat Josef Koch, Gonten, stellt fest, dass die Hirschpopulation im Kanton in den letzten Jahren zugenommen hat. So wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 120 Jungtiere nachkommen. An der diesjährigen Jagd wurden allerdings erst 40 Hirsche erledigt. Wenn diesbezüglich nichts unternommen wird, wird der Bestand an Hirschen irgendwann explodieren. Damit nehmen auch die Schäden an Wiesen und Wald extrem zu. Deshalb fordert er als erste Massnahme eine Verlängerung der Hirschjagd um mindestens zwei Wochen. Gemäss Bundesgesetz ist die Jagd ab dem 1. August erlaubt. Grossrat Josef Koch beantragt aufgrund dessen, die Jagd um mindestens zwei Wochen zu verlängern, das heisst den Beginn jeweils auf Mitte August festzulegen. Ausserdem ersucht er um Ausarbeitung von Jagdvorschriften für die Hirschjagd, welche eine Planerfüllung der Abschüsse zur Bestandesregulierung ermöglichen.

Bauherr Ruedi Ulmann bestätigt, dass der Rotwildbestand tatsächlich zunimmt. An der diesjährigen Jagd konnten bis heute lediglich 43 Hirsche geschossen werden, was nicht dem gesteckten Ziel von 100 Abschüssen beim Rotwild entspricht. Die geplante Abschusszahl kann voraussichtlich nicht erreicht werden. Er versichert, dass die Jagdverwaltung alles unternehmen wird, um die Abschusszahl von Hirschen zu erhöhen. So wurde beispielsweise dieses Jahr die Hirschjagd um eine Woche verlängert, weil die Gamsjagd frühzeitig eingestellt werden musste. Bauherr Ruedi Ulmann erhofft sich, dass man mit der Nachjagd die Abschussziele zumindest annähernd erreichen kann. Zum Antrag von Grossrat Josef Koch führt er aus, dass eine Verlängerung der Hirschjagd um zwei Wochen nicht zielführend ist. Seines Erachtens wäre eine Revision des Jagdgesetzes notwendig. Ausserdem müssten sich alle an der Jagd beteiligen, damit die Ziele erreicht werden können.

- Grossrätin Karin Inauen-Mäder, Schlatt-Haslen, nimmt Bezug auf ein Inserat im Appenzeller Volksfreund von Anfang September, mit welchem das Spital Appenzell angepriesen hat,

dass Eltern ihre Kinder ab drei Jahren auch beim Spital Appenzell behandeln lassen können. Sie möchte wissen, ob beim Spital Appenzell entsprechend ausgebildetes Personal zur Verfügung steht. Falls nein, erachtet sie ein solches Vorgehen als sehr gefährlich.

Statthalter Monika Rüegg Bless stellt klar, dass das Spital Appenzell Anlaufstelle für Kinder ab sechs Jahren ist. Dies war im erwähnten Inserat leider nicht richtig abgedruckt. Sie bestätigt, dass Kleinkinder eine spezialisierte medizinische Behandlung benötigen. Das Spital Appenzell bietet für Kinder eine Versorgung im Rahmen der Hausarztmedizin an. Bekanntlich gibt es im Kanton Appenzell I.Rh. keine praktizierenden Kinderärztinnen und -ärzte, weshalb viele Hausärztinnen und -ärzte für Kinder Standarduntersuchungen anbieten. Dies ist auch im Spital Appenzell möglich. Zusätzlich kann das Spital Appenzell auch traumatologisch-pädiatrische Behandlungen durchführen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Kinder, die den Arm gebrochen haben oder die eine Schnittwunde nähen müssen. Bei solchen Fällen muss allerdings gewährleistet werden, dass eine Ärztin oder ein Arzt innerhalb einer Viertelstunde vor Ort ist und eine Diagnose stellen kann. Kann dies nicht gewährleistet werden, müssen die Kinder ans Kinderspital St.Gallen weiterverwiesen werden.

- Statthalter Monika Rüegg Bless bezieht sich auf eine Anfrage von Grossrat Franz Fässler, Appenzell, an der Junisession 2020 bezüglich der Auslastung und der Kapazitäten beim Chinderhort Appenzell. Sie bestätigt, dass es in den letzten zwölf Monaten aufgrund der grossen Nachfrage zu einer Knappheit bei den Betreuungsplätzen gekommen ist. Derzeit ist der Chinderhort sehr gut ausgelastet. Es werden 15 Säuglinge, 38 Kleinkinder im Alter von 18 bis 36 Monaten und 27 Kinder zwischen drei und fünf Jahren sowie 30 Kindergarten- und Schulkinder betreut. Aufgrund der grossen Nachfrage im Frühjahr 2020 hat man eine zusätzliche Gruppe gebildet. Diese ist derzeit im alten Pflegeheim angesiedelt, was allerdings nur eine vorübergehende Lösung ist. Der Chinderhort möchte gerne zwei Gruppen an einem neuen Standort aufbauen, weshalb man derzeit auf der Suche nach Land oder einem bestehenden Haus mit Garten ist, um diese Gruppen dort anzusiedeln.

Zum Abschluss der Sitzung bedankt sich Grossratspräsident Matthias Rhiner für die erneute unkomplizierte Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten durch die Schulgemeinde Appenzell. Er informiert, dass die Novembersession 2020 ebenfalls in der Aula Gringel durchgeführt wird und voraussichtlich auch die Februarsession 2021 noch nicht im Grossratssaal stattfinden kann.

Appenzell, 10. November 2020

Der Ratschreiber:

Markus Dörig



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
Landsgemeindebeschluss zur Revision der
Kantonsverfassung
(Zwangsmassnahmengericht und
Vermittlerämter)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **101.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I.

Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:

Art. 33 Abs. 7 (geändert)

⁷ Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

Art. 38 Abs. 1 (geändert)

¹ In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vermittler. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte, sowie berufsmässige Parteivertreter. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 39 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

² Dem Bezirksgericht gehören neben dem Präsidenten die von den Bezirksgemeinden gewählten Richter an. Für den Einsatz von Zwangsmassnahmenrichtern kann der Grosse Rat eine interkantonale Vereinbarung abschliessen.

³ Die Organisation des Bezirksgerichts wird durch das Gesetz bestimmt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 2. Mai 2021 in Kraft.

Synopse

Landsgemeindebeschluss zur Revision der Kantonsverfassung (Zwangsmassnahmengericht und Vermittlerämter)

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872:
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt am 2. Mai 2021 in Kraft.



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
Landsgemeindebeschluss über die Revision
des Gerichtsorganisationsgesetzes und
weiterer Erlasse (Revision
Gerichtsorganisation)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **173.000** | 270.000 | 312.000 | 314.000

Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 25. April 2010,

beschliesst:

I.

Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Im Bezirk amtet der Vermittler.

² Bei Ausstand oder Verhinderung des Vermittlers wird die Streitsache an den Vermittler des gemäss Art. 15 Abs. 1 KV in der Reihe nächstfolgenden Bezirks überwiesen.

Art. 6

Aufgehoben.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.

² Es bestehen folgende Kommissionen:

- a) (neu) die Kommission in Zivilsachen;
- b) (neu) das Jugendgericht.

³ Das Gesamtgericht spricht Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern, die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3**, **Abs. 5** (geändert)

¹ Das Kantonsgericht spricht Recht durch Abteilungen. Vorbehalten bleibt die Rechtsprechung durch Kommissionen und Einzelrichter.

³ Es bestehen folgende ständige Kommissionen:

- 4. (geändert) Kommission für allgemeine Beschwerden.

⁵ Die Abteilungen sprechen Recht in der Besetzung von fünf Mitgliedern und die Kommissionen in der Besetzung von drei Mitgliedern. Das Schiedsgericht muss vollzählig besetzt sein.

II.**1.**

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:

Art. 4 Abs. 1

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich:

- 2. (geändert) in folgenden Fällen vereinfachter Verfahren (Art. 243 ff. ZPO):
 - a) (geändert) bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.--, soweit die Streitigkeit ein Arbeitsverhältnis betrifft, und bis zu einem Streitwert von Fr. 5'000.-- in den übrigen vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Art. 243 Abs. 1 ZPO);
- 3. (geändert) bei Scheidungen auf gemeinsames Begehren (Art. 111 f. ZGB).

Art. 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.

Art. 10a (neu)

Zuständige Behörde für die Vollstreckungshilfe

¹ Die mit der Vollstreckung betraute Person kann die Hilfe der Kantonspolizei in Anspruch nehmen (Art. 343 Abs. 3 ZPO).

2.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 26. April 2009:

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Standeskommission wählt die ordentlichen und ausserordentlichen Staatsanwälte (Art. 14 Abs. 2 StPO).

Art. 8 Abs. 2 (neu)

Bezirksgericht

a) Zwangsmassnahmengericht (Überschrift geändert)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

Art. 8a (neu)

b) Präsident

¹ Der Bezirksgerichtspräsident entscheidet über Einsprachen gegen Strafbefehle (Art. 356 StPO).

Art. 9 Abs. 1 (geändert)

c) Gesamtgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Bezirksgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 13 lit. b StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.

Art. 9a (neu)

Kantonsgericht
a) Präsident

¹ Der Kantonsgerichtspräsident entscheidet über Berufungen gegen Entschiede des Bezirksgerichtspräsidenten (Art. 13 lit. d StPO).

Art. 10

b) Kommission (Überschrift geändert)

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

c) Abteilung Zivil- und Strafgericht (Überschrift geändert)

¹ Das Kantonsgericht, Abteilung Zivil- und Strafgericht, ist Berufungsgericht (Art. 13 lit. d StPO), soweit das kantonale Recht keine Ausnahmen vorsieht.

3.

Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG JStPO) vom 25. April 2010:

Art. 6 Abs. 2 (neu)

² Der Bezirksgerichtspräsident kann bei Bedarf einen Stellvertreter einsetzen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Die bezirksgerichtliche Kommission Jugendgericht entscheidet als erstinstanzliches Gericht in Strafsachen (Art. 34 JStPO).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 2. Mai 2021 in Kraft.

Synopse

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes und weiterer Erlasse (Revision Gerichtsorganisation)

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010:
	II.
	Änderung Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010:
<p>Art. 5 b) Kommission</p> <p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich:</p> <p>1. im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist;</p> <p>2. bei Scheidungen auf Klage eines Ehegatten (Art. 114 f. ZGB).</p>	<p>¹ Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.</p> <p>1. <i>Gelöscht.</i></p> <p>2. <i>Gelöscht.</i></p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<p>IV.</p> <p>Diese Änderungen treten am 2. Mai 2021 in Kraft.</p>



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Strassengesetzes
(StrG)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **725.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Strassengesetzes (StrG) vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:

Art. 27 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Das Strassenprojekt wird bei Staatsstrassen vom Bau- und Umweltschutzdepartement, bei den übrigen Strassen vom Bezirk bzw. von der Feuerschauge-
meinde Appenzell während 20 Tagen öffentlich aufgelegt.

² Die Eigentümer der vom Bauprojekt betroffenen und direkt angrenzenden
Grundstücke sind von der Auflage schriftlich zu benachrichtigen.

³ Mit der Zustellung der Anzeige gemäss Abs. 2 über ein Strassenprojekt, für
das ein Ausführungsbeschluss der Landsgemeinde oder des Grossen Rates
besteht, gilt das Verfahren für eine Enteignung der durch das Projekt bean-
spruchten Fläche als eröffnet.

Art. 33a (neu)

Anmerkungen im Grundbuch

¹ Strassenbauprojekt- und Baulinienpläne, Ausnahmegewilligungen zur Unterschreitung der Strassenabstände und Baulinien sowie verwaltungsrechtliche Verträge mit Strassenanstössern können im Grundbuch angemerkt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.

Synopse

Revision des Strassengesetzes (StrG)

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Strassengesetz (StrG) vom 26. April 1998:
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2021 in Kraft.



Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
Landsgemeindebeschluss zur Revision des
Energiegesetzes (Gegenvorschlag Initiative
Pro Windenergie)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **730.000**
Aufgehoben: –

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Energiegesetzes vom 29. April 2001,

beschliesst:

I.

Änderung Energiegesetz (EnerG) vom 29. April 2001:

Art. 14b (neu)

Erneuerbare Energie

¹ Der Kanton leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit durch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Erzeugung von erneuerbarer Energie.

Art. 14c (neu)

Windkraft

¹ Der Kanton setzt sich dafür ein, rechtliche und planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit mindestens 10GWh/Jahr elektrische Energie aus Windkraftanlagen erzeugt werden können.

² Dieses Ziel ist in erster Linie am Standort Honegg, Bezirk Oberegg, zu erreichen.

³ Für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan ist der Grosse Rat zuständig. In der dafür vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten wie das Interesse des Landschaftsschutzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Synopse

Gegenvorschlag Initiative Pro Windenergie

Fassung 1. Lesung Grosser Rat	Fassung nach 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Energiegesetz (EnerG) vom 29. April 2001:
<p>Art. 14c Windkraft</p> <p>¹ Der Kanton setzt sich dafür ein, rechtliche und planerische Voraussetzungen zu schaffen, damit mindestens 10GWh/Jahr elektrische Energie aus Windkraftanlagen erzeugt werden können.</p> <p>² Dieses Ziel ist in erster Linie am Standort Honegg, Bezirk Oberegg, zu erreichen.</p> <p>³ Für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan ist die Landsgemeinde zuständig. In der dafür vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie grundsätzlich gleich stark zu gewichten wie das Interesse des Landschaftsschutzes.</p>	<p>³ Für die definitive Festsetzung des Standorts Honegg im Richtplan ist der Grosse Rat zuständig. In der dafür vorzunehmenden Interessenabwägung ist das Interesse an der Versorgungssicherheit mit elektrischer Energie mindestens gleich stark zu gewichten wie das Interesse des Landschaftsschutzes.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<p>IV.</p> <p>Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.</p>



Grossratsbeschluss zur Revision der Behördenverordnung

Änderung vom 19. Oktober 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **170.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998,

beschliesst:

I.

Änderung Behördenverordnung (BehV) vom 15. Juni 1998:

Art. 6 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die nachfolgend aufgeführten Behördenmitglieder beziehen folgende feste Entschädigungen:

- 1a. (neu) Des Grossen Rates:
 - a) Grossratspräsident Fr. 3'600.--
 - b) Mitglieder des Grossen Rates Fr. 500.--
- 2. Übrige Behördenmitglieder:
 - b) *Aufgehoben.*

³ Beginnt oder endet das Amt oder die feste Entschädigung ausserhalb der üblichen Amtsperiode, wird die Entschädigung pro rata ausbezahlt.

Art. 8 Abs. 2 (geändert)

² Das Präsidium erhält einen Zuschlag von Fr. 20.-- für jeden Halbttag, die Präsidien der vorberatenden Kommissionen, der Gerichtskommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission des Grossen Rates erhalten einen solchen von Fr. 100.--.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.



Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Departemente (DepV)

Änderung vom 19. Oktober 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **172.110** | 942.010
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über die Departemente,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Departemente (DepV) vom 26. März 2001:

Art. 2 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Aufgaben Bau

- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*

² Aufgaben Umwelt

- d) *Aufgehoben.*

³ Weitere Aufgaben

- a) Energiewesen
- b) Jagd und Fischerei
- c) Seilbahnen und Skilifte

Art. 3 Abs. 1¹ Aufgaben

- c) (geändert) Tertiäre Ausbildung
- d) (geändert) Berufsbildung

Art. 4 Abs. 1¹ Aufgaben

- d) (geändert) Budget, Staatsrechnung, Finanzplanung

Art. 5 Abs. 1, Abs. 2¹ Aufgaben Gesundheit

- a) (geändert) Gesundheitsvorsorge
- b) (geändert) Gesundheitsversorgung
- c) (geändert) Langzeitpflegeversorgung
- d) (geändert) Gesundheitspolizei und -aufsicht
- e) *Aufgehoben.*
- f) (geändert) Kranken- und Rettungstransporte
- g) *Aufgehoben.*
- h) *Aufgehoben.*
- i) (geändert) Verbraucherschutz
- j) (geändert) Vollzugsaufgaben Krankenversicherungswesen

² Aufgaben Soziales

- b) (geändert) Sozialhilfe
- d) (geändert) Behindertenwesen
- e) (geändert) Asylbetreuung
- f) *Aufgehoben.*
- g) (neu) Kinder-, Jugend- und Familienfragen

Art. 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 (neu)¹ Aufgaben Justiz

- e) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- g) *Aufgehoben.*

² Aufgaben Polizei

- c) (geändert) Einwohnerkontrolle, Niederlassung und Aufenthalt, Asylwesen, Passwesen, Integration

³ Aufgaben Militär

- b) (geändert) Zivilschutz und Feuerschutzwesen

⁴ Weitere Aufgaben

- a) Eichwesen
- b) Zivilstandswesen
- c) Bürgerrecht

Art. 7 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 (neu)

¹ Aufgaben Landwirtschaft

- a) (geändert) Förderung und Unterstützung
- f) (geändert) Veterinärwesen und Tierseuchenbekämpfung
- k) (neu) Reb- und Obstbau
- l) (neu) Pflanzenschutz

² Aufgaben Forstwirtschaft

- c) (geändert) Forstwirtschaftliche Bildung
- d) *Aufgehoben.*

³ Weitere Aufgaben

- a) Geoinformation und Vermessungswesen

Art. 8 Abs. 1

¹ Aufgaben

- g) (geändert) Arbeit und Arbeitsvermittlung
- h) (geändert) Konkurswesen
- i) (geändert) Betreuungswesen
- j) (geändert) Grundbuch
- k) (geändert) Erbschaftswesen
- n) (neu) Flugwesen

Art. 9 Abs. 1¹ Aufgaben

- c) (geändert) Kommunikation
- j) (geändert) Weibeldienst, Postdienst und Materialzentrale

II.

Änderung Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen vom 15. Juni 1981:

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Überwachung der vorschriftsgemässen Bekanntgabe von Grundpreisen messbarer Waren obliegt der für das Eichwesen zuständigen kantonalen Stelle.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die Viehverpfändung (VVP)

Änderung vom 19. Oktober 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **211.430**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung über die Viehverpfändung vom 3. Juni 1918,

beschliesst:

I.

Änderung Verordnung über die Viehverpfändung vom 3. Juni 1918:

Titel (geändert)

Verordnung über die Viehverpfändung (VVP)

Art. 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement führt ein Register über die ermächtigten Geldinstitute und Genossenschaften.

Art. 3 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs führt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Verschreibungsamts.

² *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung dieser Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.



Grossratsbeschluss zur Revision der Steuerverordnung (StV)

Änderung vom 19. Oktober 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Steuerverordnung vom 20. November 2000 (StV),

beschliesst:

I.

Änderung Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

Art. 9 Abs. 2 (aufgehoben)

² Aufgehoben.

Art. 25

Aufgehoben.

Art. 33^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Die Satzreduktion ist für jene Gewinnanteile ausgeschlossen,

- b) (geändert) welche aufgrund von interkantonalen oder internationalen Regelungen für die Steuerteilung anderen Steuerdomizilen zugewiesen werden.

Art. 36

Aufgehoben.

Art. 53 Abs. 7 (geändert)

⁷ Wird der geschuldete Steuerbetrag innert der Zahlungsfrist nicht beglichen, ist dem Steuerpflichtigen eine Zahlungserinnerung zuzustellen. Geht die Zahlung auch innert der damit angesetzten Frist nicht ein, ist der Steuerpflichtige gebührenpflichtig zu mahnen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Jagdgesetz (JaV)

Änderung vom 19. Oktober 2020

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: 311.010 | **922.010**
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision der Verordnung zum Jagdgesetz vom 13. Juni 1989,

beschliesst.

I.

Änderung Verordnung zum Jagdgesetz (JaV) vom 13. Juni 1989:

Art. 37 Abs. 2a (neu)

^{2a} Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen wie Drohnen mit einem Fluggewicht von weniger als 30kg ist im Gebiet gemäss Karte im Anhang verboten; vorbehalten sind der Betrieb in Ausübung gesetzlicher Aufgaben wie des Katastrophen- und Personenschutzes sowie bewilligte Flüge, die der Bewirtschaftung des fraglichen Gebiets, der gewerblichen Nutzung, der Berichterstattung oder wissenschaftlichen Zwecken dienen. Die Bewilligung ist mitzuführen und den Jagdpolizeiorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 46 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Die Jagdpolizeiorgane sind berechtigt, zu Kontrollzwecken eine Person anzuhalten, sich die Ausweise vorzeigen zu lassen und zweckdienliche Personen- und Sachdurchsuchungen vorzunehmen.

² Sie sind befugt, zur Abwendung einer Gefahr Wild, Waffen und Jagdgeräte sicherzustellen und bei Verdacht auf ein Jagddelikt angehaltene Personen bis zum Eintreffen der Kantonspolizei festzuhalten.

³ Sie können verbotenerweise verwendete unbemannte Luftfahrzeuge wie Drohnen sicherstellen; in diesem Zusammenhang angehaltene Personen können sie bis zum Eintreffen der Kantonspolizei anhalten, wenn diese sich nicht ausweisen oder keine zweckdienlichen Personenangaben machen.

Art. 52 Abs. 1 (geändert)

¹ Die zur Jagdausübung verbotenerweise verwendeten Waffen und Geräte werden von der Strafverfolgungsbehörde beschlagnahmt; verbotenerweise verwendete unbemannte Luftfahrzeuge können beschlagnahmt werden.

Anhänge

Anhang E922.010: Anhang Karte Drohnenflugverbot AI (neu)

II.

Änderung Verordnung über die Ordnungsbussen (VOB) vom 15. Juni 2009:

Anhänge

Anhang 1: Ordnungsbussen (geändert)

III.

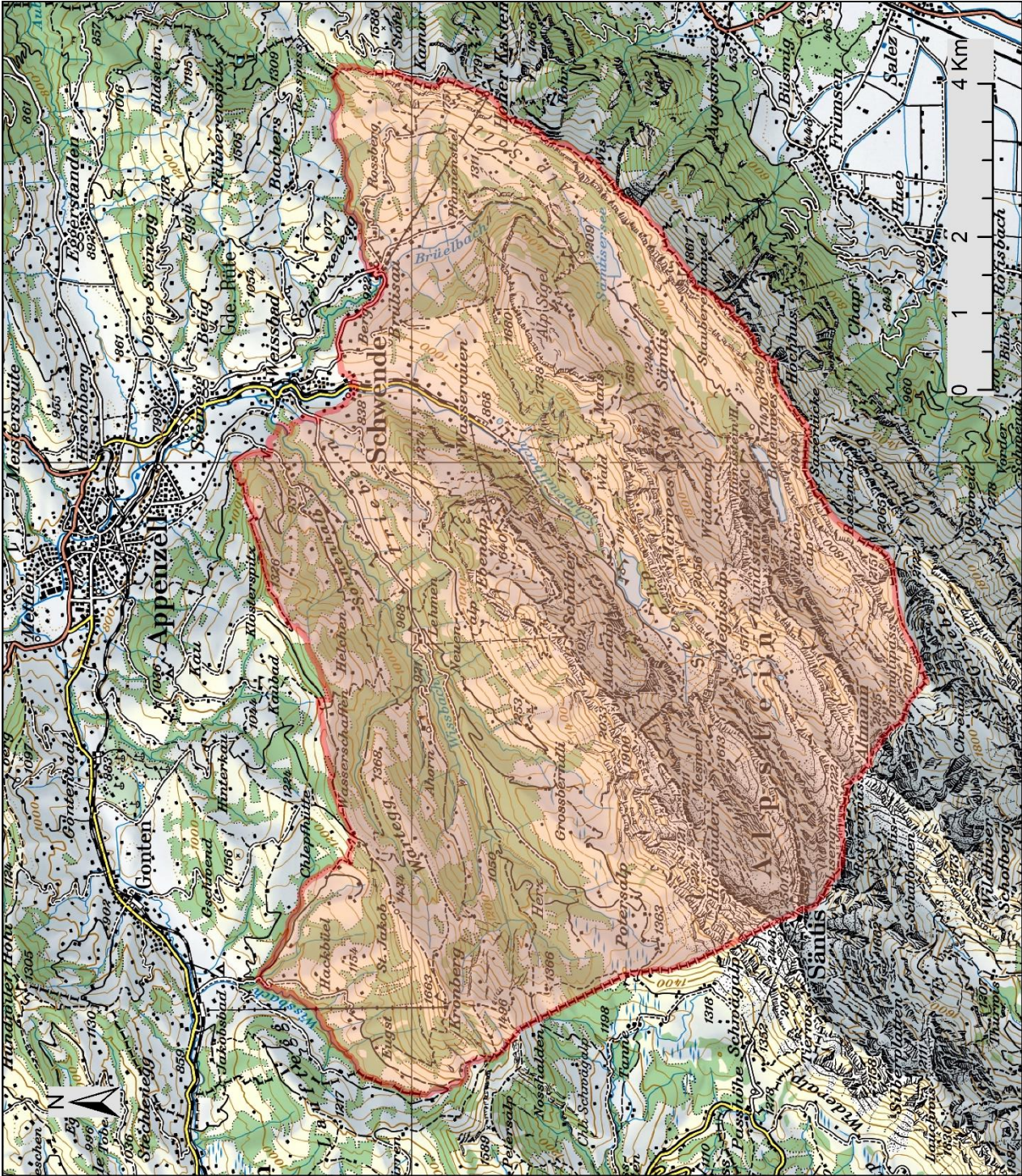
Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Anhang

Gebiet Drohnenflugverbot





Anhang 1: Ordnungsbussen

(Stand 19. Oktober 2020)

		Busse in Fr.
1.	Übertretungsstrafgesetz (UeStG)	
1.1.	Verunreinigung oder Verunstaltung fremden Eigentums (Art. 7 UeStG)	100.--
1.2.	Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Kleinabfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen (Art. 7 UeStG)	100.--
1.3.	Sammeln ohne Bewilligung (Art. 8 UeStG)	100.--
1.4.	Unbefugtes Schiessen (Art. 10 UeStG)	150.--
1.5.	Unbefugter Kontakt mit Gefangenen (Art. 12 UeStG)	150.--
1.6.	Mutwillige Verursachung von Lärm während des Tages (Art. 15 UeStG)	80.--
1.7.	Mutwillige Verursachung von Lärm während der Nacht (Art. 15 UeStG)	150.--
1.8.	Grober Unfug (Art. 15 UeStG)	200.--
1.9.	Verrichten der Notdurft in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	100.--
1.10.	Nacktes Aufhalten in der Öffentlichkeit (Art. 15 UeStG)	200.--

2.	Umwelt und Natur	
2.1.	Verbotenes Verbrennen von Abfall im Freien (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.2.	Verbotenes Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen (Art. 30c Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz i.V.m. Art. 26b Luftreinhalte-Verordnung)	150.--
2.3.	Sammeln von zu vielen Pilzen, pro Kilo (Art. 25 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz)	100.--
2.4.	Nichtmitführen von Fischereipatent oder Fangstatistik (Art. 4 Fischereiverordnung)	50.--
2.5.	Verbotener Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeugs wie einer Drohne (Art. 37 Abs. 2 ^a Verordnung zum Jagdgesetz)	150.--

		Busse in Fr.
3.	Hundegesetz (HuG)	
3.1.	Verstoss gegen den Leinenzwang oder das Betretungsverbot (Art. 6 HuG)	50.--
3.2.	Verstoss gegen die Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen (Art. 7 HuG)	100.--

4.	Gastgewerbegesetz (GaG)	
4.1.	Nichtbefolgen der Weisungen des Patent- oder Bewilligungsinhabers oder dessen Personals zur Ruhe und Ordnung oder zum Verlassen des Lokals durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	80.--
4.2.	Widersetzen gegen Beherbergungskontrolle oder falsche Angaben durch den Gast (Art. 54 Abs. 2 GaG)	100.--

5.	Gesundheitsgesetzgebung	
5.1	Rauchen in einem Raum, für den ein Rauchverbot gemäss Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen gilt (Art. 8a Verordnung zum Gesundheitsgesetz)	40.--